

Der Steuerzahler

Wirtschaftsmagazin

Januar/Februar 2018

Bund der Steuerzahler

www.steuerzahler.de



BdSt Vermögens-Check
So sorgen Sie für den Ruhestand vor



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
1.972.874.329.268
Staatsverschuldung Deutschland in EUR
Die Schuldenuhr
Deutschlands
www.steuerzahler.de
78
Veränderung pro Sekunde in EUR

23.827
Schulden pro Kopf in EUR

www.steuerzahler.de

Erfolg für den
Bund der Steuerzahler

Die Schuldenuhr läuft erstmals rückwärts

Rentenbesteuerung
BdSt sucht Musterkläger

Studium
So können Sie Steuern sparen

Weiterbildung
Welche Kosten Sie absetzen können

EINARDTSTRASSE 52



Großer Klang zum großen Bild

Moderne Flachbildfernseher begeistern mit spektakulärer Bildqualität. Nuberts Aktive HiFi-Stereoboards steuern das faszinierende Sounderlebnis bei.

Dass moderne Flachbildfernseher zwar beeindruckende Bild-, aber wenig überzeugende Klangwelten darstellen, haben wir alle schon oft genug gehört. Zwei gute Stereolautsprecher nebst Verstärker oder gar ein richtiges Surroundsystem klingen viel besser, doch nicht überall findet sich genügend Raum für so eine ausgewachsene Soundanlage. Mit den Aktiven HiFi-Stereoboards nuPro AS-250 und AS-450 bietet Nubert zwei vergleichsweise platzsparende Möglichkeiten, Ihr Heimkino akustisch deutlich aufzuwerten.

Das kompaktere nuPro AS-250 passt praktisch auf jedes HiFi/AV-Möbel, Lowboard und in fast jede Wohnwand. Die Leser der Magazine HDTV, Digital Tested und Audio Test wählten das klangstarke AS-250 zur „Soundbar des Jahres 2016“.

Das größere nuPro AS-450 mit 110 Zentimetern Breite zeichnet eine besonders plastische Klangkulisse. Satte Leistungsreserven und ein integrierter 300-Watt-Subwoofer schaffen auch in großen Wohnräumen Klangfaszination im XXL-Format.

Da beide Modelle komplette All-in-one-Lösungen mit leistungsfähigen Verstärkern, umfassendem Klangmanagement und hochwertigen Lautsprechersystemen darstellen, werden keine zusätzlichen HiFi- oder AV-Anlagen benötigt. So begeistern die Stereoboards TV- und Heimkinofans als vollwertige Soundsysteme mit effektvoller Basswiedergabe ebenso wie Musikliebhaber als erstklassige HiFi-Stereosysteme. Äußerst solide ausgeführte Gehäuse bieten auch großen TV-Geräten sicheren Stand. An

den digitalen und analogen Eingängen von AS-250 und AS-450 findet praktisch jeder Zupspieler Anschluss, sei es ein Blu-ray-Player, ein Satellitenempfänger, eine Spielekonsole oder der Fernseher selbst – mit optionalem Zubehör sogar kabellos.

Die Technik hat sich bereits in Nuberts aktiven Lautsprechern der nuPro-Serie bewährt, welche in zahlreichen Tests der Fachmedien für ihren

hochpräzisen, bassstarken, lebendigen Klang und ihre Bedienfreundlichkeit gelobt wurde. So lassen sich die wichtigsten Funktionen jederzeit mittels beigefügter Fernbedienung steuern.

Beide Modelle sind in edlem Schleiflack in Schwarz oder Weiß erhältlich, mit magnetisch fixierten Abdeckungen. Testen auch Sie diese außergewöhnlichen Soundsysteme, Sie werden begeistert sein! Preise inkl. 19% MwSt., zzgl. Versand



nuPro AS-250

›Klanglich ist das AS-250 derweil über jeden Zweifel erhaben‹

Sehr gut – Bestnote 1,3 bei SFT 11/16

Kompakt, präzise, dynamisch und bassstark. 200 Watt Endstufenleistung, 70 cm Breite. 585,- €



nuPro AS-450

›Begeistert mit sattem Bass im Filmbetrieb und lässt audiophile Herzen höher schlagen‹

Highlight bei Video 3/17

Extrabreite Klangbühne, hochpräzise, integrierter Subwoofer. 500 Watt Endstufenleistung, 110 cm Breite. 1335,- €

Nubert baut seit über 40 Jahren Lautsprecher und HiFi-Elektronik der Extraklasse für anspruchsvolle, preisbewusste Musik- und Heimkino-Liebhaber. Die „schwäbischen Klangwunder“ sind ausschließlich im Direktvertrieb ab Hersteller erhältlich, das macht sie besonders preisgünstig.

Webshop: www.nubert.de · Studios in Schwäbisch Gmünd, Aalen und Duisburg. Info- und Bestell-Hotline mit Expertenberatung, in Deutschland gebührenfrei 0800 6823780. Nubert electronic GmbH, Goethestr. 69, 73525 Schwäbisch Gmünd, Deutschland

nubert

Mehr Klangfaszination finden Sie auf www.nubert.de

Inhalt

Titelthema

- 14 Zurück in die Zukunft**
2018 läuft die Schuldenuhr rückwärts

Steuerrecht

- 4 Wie findige Investoren den Fiskus austricksten!**
Paradise Papers, Cum-Ex und Cum-Cum
- 8 Rentenbesteuerung: Musterkläger gesucht!**
Wenn der Staat bei Rentnern zweimal abkassiert
- 9 BdSt-Mitglied gewinnt beim EuGH**
Postfachadresse reicht zum Vorsteuerabzug aus
- 10 Erststudium & Steuern**
Musterklage des BdSt: Jetzt geht's weiter

Tipps & Termine

- 6** Rückstellung für Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums
- 6** Besteuerung von Zeitwertkonten
- 7** Übertragung einer Pensionszusage gegen Abfindungszahlung

Politik Aktuell

- 25 Reform der Euro-Zone**
Die Eigenverantwortung der Staaten rückt weiter aus dem Blickfeld der Politik
- 28 Ungerechter Spitzensteuersatz**
Immer mehr Normalverdiener müssen ihn zahlen

BdSt Vermögens-Check

- 20 Spargbuch war gestern**
So gelingt der frühzeitige Ruhestand!

Geld & Service

- 22 Weiterbildung**
Welche Kosten Sie absetzen können
- 23 Mehrwertsteuerbetrug im Online-Handel**
Internetplattformen sollen für Steuerausfälle haften!

Außerdem

- 18 Info-Service**
- 26 Ratgeber**
- 34 Impressum**

Lesen Sie in der nächsten Ausgabe

- Politik Aktuell:** Reformoptionen für den EU-Haushalt
- Steuerrecht:** Grundsteuer vor dem BVerfG
- Geld & Service:** Unternehmensnachfolge planen

Weitere Tipps und Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.steuerzahler.de

Reiner Holznagel,
Präsident des Bundes
der Steuerzahler



Mit 78 Euro in der Sekunde zurück in die Zukunft!

Zum Jahreswechsel wurde es in unserer Bundesgeschäftsstelle noch einmal richtig turbulent, denn erstmals in der Geschichte unserer Schuldenuhr laufen die roten Zahlen rückwärts. Dieses Ereignis würdigten die Hauptnachrichtensendungen in der ARD und dem ZDF genauso wie zahlreiche Online- oder Printmedien. Die Grundlage für die Abnahme des Schuldenbergs sind die planmäßigen Tilgungen für das Jahr 2018 von fast 2,5 Mrd. Euro durch neun Bundesländer. Der Bund und vier weitere Bundesländer planen für das Jahr 2018 eine Schwarze Null, während drei Bundesländer insgesamt noch fast 75 Millionen Euro neue Schulden machen wollen.

Natürlich ist diese positive Entwicklung auch ein Erfolg für die Schuldenuhr selbst, denn durch sie wurde Staatsverschuldung sichtbar. Umso wichtiger wird sie auch in der Phase des planmäßigen Schuldenabbaus sein, denn wenn die Politik den Pfad der Tugend verlässt, werden die Konsequenzen durch unsere roten Zahlen sofort sichtbar. Deshalb hat die Schuldenuhr mit ihrer Symbolkraft als Mahnung für eine solide Finanzpolitik in keiner Weise an Bedeutung verloren. Es wird auch weiterhin eine Herkules-Aufgabe sein, gegen das süße Gift der weiteren Verschuldung anzukämpfen. Viele Politiker und auch Wissenschaftler sind anderer Meinung. Sie glauben, bei niedrigen Zinsen sollte der Staat richtig in die Schulden gehen. Der Verlust der zukünftigen Freiheit wird dabei völlig ignoriert, denn auch niedrige Zinsen sind ein Wechsel auf die Zukunft und sie gehen zu Lasten künftiger Generationen. Deshalb ist es wichtig, dass unsere Schuldenuhr noch schneller rückwärts läuft.

Als Ihr Bund der Steuerzahler werden wir uns dafür mit Engagement und Entschlossenheit unbeirrt einsetzen. Mit 78 Euro in der Sekunde ist der Start ins Jahr 2018 für dieses Ziel sehr gut gelungen. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, liebe Leser, ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Mit den besten Grüßen aus Berlin

Reiner Holznagel



Stand: 1. Februar 2018, 0.00 Uhr



Wie findige Investoren den Fiskus austricksten!

Paradise Papers, Cum-Ex und Cum-Cum

Bild: studiotokyo/forolia

Mit Aktiendeals rund um den Dividendenstichtag sollen Banken, Berater und Investoren den Fiskus um Milliarden Euro betrogen haben. Bekannt geworden sind die Geschäfte unter dem Namen Cum-Ex und Cum-Cum. Im Herbst 2017 sorgten die sogenannten Paradise Papers für zusätzliche Aufregung: Sie zeigten, wie Großkonzerne mit Steuer- und Finanzkonstrukten Steuern sparen. Legal, illegal oder nur moralisch verwerflich? Das wird die Justiz klären. Die Politik hat in der Sache jedenfalls nicht immer eine gute Figur gemacht. Ein Überblick.

Durch sogenannte Cum-Ex-Deals soll dem Staat ein Schaden von 5,3 Milliarden Euro zugefügt worden sein. Jetzt mühen sich die Finanzverwaltung und die Justiz um Aufklärung. Stand Januar 2018 sollen die Fi-

nanzämter bislang 2,4 Milliarden Euro erfolgreich zurückgefordert, beziehungsweise gar nicht erst erstattet haben. Viel Geld, aber wie konnte es überhaupt dazu kommen? Bei Cum-Ex-Deals wurde eine Aktie kurz vor dem Dividendenauszahlungstag so rasch hin- und hergeschoben, dass nicht mehr erkennbar war, wem die Aktie eigentlich gehört. Für die Dividende wurde dann einmal Kapitalertragsteuer einbehalten, jedoch mehrere Steuerbescheinigungen ausgestellt. So zahlte der Fiskus die Steuer zweimal aus, obwohl er sie nur einmal bekommen hatte.

Gesetzgeber reagiert spät

Bekannt waren die Deals bereits seit einigen Jahren, einen klaren Riegel schob der Gesetzgeber jedoch erst

2012 vor. Seitdem sind solche Praktiken so nicht mehr möglich. Nun muss aufgearbeitet werden: Neben den Strafverfolgungsbehörden sind auch die Finanzgerichte tätig. Erste Steuer-Urteile zeigen, dass die doppelte Anrechnung der Steuer widerrechtlich ist (FG Hessen – 4 K 1684/14).

Justiz zeigt klare Kante

Während die Justiz also klare Kante zeigt, berief die Politik zunächst einen Untersuchungsausschuss ein, konnte sich in dem Ende Juni 2017 vorgelegten Abschlussbericht aber nicht auf ein gemeinsames Ergebnis einigen: Auf mehr als 800 Seiten wird der Sachverhalt dokumentiert, jedoch keine politische Verantwortung übernommen. Nach Ansicht der damaligen Regierungsfrakti-

onen seien Politik und Verwaltung keine Fehler anzulasten, lediglich die Opposition sah dies anders (BT-Drs. 18/12700).

Zweite Variante: Cum-Cum

Bei der Aufarbeitung der Cum-Cum-Geschäfte hinkt der Staat sogar noch etwas weiter hinterher. Bei diesen Geschäften handelt es sich um eine zweite Deal-Variante. Hierbei halfen Banken ausländischen Investoren, die Steuer zu vermeiden. Dies ging so: Der im Ausland ansässige Investor müsste eigentlich 15 Prozent Kapitalertragsteuer auf die Dividende zahlen. Um dies zu vermeiden, verließ er die Aktie kurz vor dem Dividendenstichtag an eine deutsche Bank. Die Bank behielt die Kapitalertragsteuer für die Dividende ein und ließ sich diese erstatten. Der Investor erhielt die Aktien mit Dividende quasi steuerfrei zurück. Anders als bei Cum-Ex-Geschäften gelten nicht alle Transaktionen als rechtswidrig (BMF-Schreiben vom 17. Juli 2017). Ein Missbrauch liege laut Verwaltungsschreiben vor, wenn die Transaktionen nur dazu dienten, Steuern zu sparen. Davon sei

auszugehen, wenn die Aktien 45 Tage vor und nach dem Stichtag hin- und hergereicht wurden. Um sich ein Bild von den danach anstehenden Rückzahlungen zu machen, versandte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) im Sommer 2017 einen Fragebogen an alle deutschen Banken, der bis zum Herbst beantwortet werden musste. Die Auswertung läuft noch, sodass offen ist, ob und wieviel Geld der Staat am Ende aus diesen Aktiengeschäften zurückholen wird.

Steuersparen im Paradies

Internationaler ging es bei den sogenannten Paradise Papers zu, die im Herbst 2017 von einem Recherche-Netzwerk aus Journalisten veröffentlicht wurden. Die Unterlagen zeigen, wie Privatpersonen, aber vor allem weltweit agierende Konzerne wie Apple, Facebook oder Nike durch Gestaltungsmodelle Steuern sparen. Anders als bei den sogenannten Panama Papers, die vor rund eineinhalb Jahren veröffentlicht wurden, soll es sich dabei aber nicht um illegale Praktiken handeln. Auch wenn

wahrscheinlich keine Straftaten vorliegen, empfanden viele Steuerzahler die Gestaltungen als moralisch verwerflich.

Das meint der BdSt

Gut ist, dass Behörden und Justiz bei den Aktiendeals jetzt aufklären, ggf. Strafen verhängen und Steuern zurückholen. Von der Politik hätten wir mehr erwartet, schnelleres Eingreifen und mehr Einigkeit bei der Bewertung der Sachverhalte! Auch klar: Banken, die nun aufgrund der Rückzahlungen belastet werden, dürfen dann nicht mit Steuergeld gestützt werden.

Mit Blick auf die international agierenden Unternehmen fordert der BdSt, Schlupflöcher zu schließen. Anerkennen muss man allerdings, dass hier inzwischen bereits einiges getan wurde, um solche Gestaltungen zu verhindern. Zu nennen sind hier bessere internationale Abkommen und ein stärkerer Datenaustausch. Letztlich sollte aber auch die Steuerbelastung der in Deutschland lebenden Bürger und Unternehmen sinken, damit sich diese auch gerecht besteuert fühlen.

IK



BdSt Fachseminar

Kassel, 15.02.2018

Termin: Donnerstag, 15. Februar 2018, 9:15-17:00 Uhr

Ort: Kurparkhotel Bad Wilhelmshöhe, Kassel

Gebühr: € 495,- + MwSt.

JA, ich melde mich an!

Bitte senden Sie mir zunächst weitere Informationen zu

Name: _____

Firma: _____

Anschrift: _____

Telefon/Fax/Mail: _____

Datum/Unterschrift: _____

Im Preis enthalten: Seminargebühr, ausführliche Begleitunterlagen, Tagungsbewirtung und Mittagessen. Sofern Sie am Vortag anreisen, können Sie sich gerne selbst ein Zimmer in unserem modernen Tagungshotel „Kurparkhotel Bad Wilhelmshöhe in Kassel“ reservieren – für die Veranstaltung haben wir ein Zimmerkontingent vorreserviert.

Bitte per Fax, Mail oder Post an: BdSt Steuerzahler Service GmbH Adolfsallee 22 · 65185 Wiesbaden · Telefon (06 11) 34 10 75 20 Fax (06 11) 34 10 75 99 · E-Mail: info@steuerzahler-service.de www.steuerzahler-service.de

Wie ist der aktuelle Stand bei Cum-Ex und Cum-Cum?



Betriebswirtschaft für Nicht-Betriebswirte

Wie Sie die Kennzahlen des Jahresabschlusses als Instrument für Ihre betriebswirtschaftlichen Entscheidungen einsetzen können.

Bei diesem Seminar steht die Analyse eines Jahresabschlusses im Vordergrund. Die Teilnehmer lernen im Seminar die Bestandteile des Jahresabschlusses kennen und verstehen. Dazu gehören Grundkenntnisse bei der Bilanzierung, Grundkenntnisse über den Aufbau und die Struktur der Jahresabschlüsse sowie deren Aussagekraft und die Steuerungsmöglichkeiten des Unternehmens durch moderne Controlling-Konzepte und Kennzahlen/Kennzahlensysteme (Performance Management).

Das Seminar richtet sich an Mitarbeiter und Führungskräfte, die das Ergebnis des unternehmerischen Handelns, ausgedrückt in den Jahresabschlüssen, verstehen möchten.

Referent: Joachim Müller, Müller+Partner, Personal- und Organisationsentwicklung

Einkommensteuer

Rückstellung für Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums

Die Bildung einer Rückstellung für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich des Dienstjubiläums eines Arbeitnehmers ist nur zulässig, wenn das Dienstverhältnis mindestens 10 Jahre bestanden hat, die Zuwendung das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mindestens 15 Jahren voraussetzt und die Zusage schriftlich erteilt wird. Eine Rückstellung ist auch im Pauschalwertverfahren nicht zu gewähren, wenn das maßgebende Dienstverhältnis nicht mindestens 10 Jahre bestanden hat. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann eine Rückstellung aber dennoch nicht gebildet werden, wenn der Steuerzahler nicht ernsthaft damit rechnen muss, aus der Zusage auch tatsächlich in Anspruch genommen zu werden.

■ *Oberfinanzdirektion Niedersachsen vom 6. Februar 2017, Aktenzeichen S 2137 – 48 – St 221/St 222.*

Besteuerung von Zeitwertkonten

Auf einem Zeitwertkonto eingestellter Arbeitslohn ist nicht bereits bei Einzahlung zu besteuern, sondern erst, wenn er dem Arbeitnehmer in der Auszahlungsphase zufließt. Im Urteilsfall kam das Finanzamt zu der Auffassung, dass bereits die geleisteten Einzahlungen in die Zeitkontenrückdeckungsversicherung bei einem GmbH-Geschäftsführer (kein Gesellschafter) zum Zeitpunkt der Einzahlung als Arbeitslohn anzusehen sind. Dem widersprach das angerufene Finanzgericht und stellte fest, dass als Arbeitslohn noch nicht die Gutschrift auf dem Zeitwertkonto, sondern erst die Auszahlung aus diesem als Arbeitslohn zu versteuern sei.

■ *Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 22. Juni 2017, Aktenzeichen 12 K 1044/15; Revision beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 39/17 anhängig.*

Körperschaftsteuer

Eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfen durch Gesellschafter

Wird ein Gesellschafter im Insolvenzverfahren als Bürge für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen, führt dies entgegen der bisherigen Rechtsprechung nach Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts durch eine Gesetzesänderung nicht mehr zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen, das Jahr 2010 betreffenden Fall, hatte ein Alleingesellschafter einer GmbH Bürgschaften für deren Bankverbindlichkeiten übernommen. In der Insolvenz der GmbH wurde er von der Gläubigerbank aus der Bürgschaft in Anspruch genommen. Da er mit seinem Regressanspruch gegen die insolvente GmbH ausgefallen war, verlangte er die steuerliche Berücksichtigung der in diesem Zusammenhang geleisteten Zahlungen. Bisher nahm der Bundesfinanzhof in solchen Fällen nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung an, wenn das Darlehen oder die Bürgschaft eigenkapitalersetzend waren. Nachträgliche Anschaffungskosten minderten den Veräußerungs- oder Auflösungsgewinn oder erhöhten einen entsprechenden Verlust. Jetzt hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass mit der Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts die gesetzliche Grundlage für die bisherige Annahme von nachträglichen Anschaffungskosten entfallen ist.

Allerdings hat der Bundesfinanzhof aus Vertrauensschutzgründen eine zeitliche Anwendungsregelung für sein Urteil getroffen. Zwar ist der Kläger nach dem neuen Urteil eigentlich nicht mehr berechtigt, seinen Forderungsausfall als nachträgliche Anschaffungskosten geltend zu machen. Der Bundesfinanzhof gewährt jedoch Vertrauensschutz in die bisherige Rechtsprechung für alle Fälle, in denen der Gesellschafter eine eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfe bis zum Tag der Veröffentlichung des Urteils am 27. September 2017 geleistet hat oder wenn eine Finanzierungshilfe des Gesellschafters bis zu diesem Tag eigenkapitalersetzend geworden ist. Diese Fälle sind daher, wenn es für die Steuerzahler günstiger ist, weiterhin nach den bisher geltenden Grundsätzen zu beurteilen.

■ *Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11. Juli 2017, Aktenzeichen IX R 36/15.*

Lohnsteuer

Übertragung einer Pensionszusage gegen Ablösungszahlung

Im Falle eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers führt die Ablösung einer vom Arbeitgeber erteilten Pensionszusage bei ihm dann zum Zufluss von steuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn der Ablösungsbetrag auf sein Verlangen zur Übernahme der Pensionsverpflichtung an einen Dritten gezahlt wird. Hat er kein Wahlrecht, den Ablösungsbetrag alternativ an sich auszahlen zu lassen, wird mit der Zahlung des Ablösungsbetrags an



Bild: contrastwerkstatt/Fotolia

den die Pensionsverpflichtung übernehmenden Dritten der Anspruch des Geschäftsführers auf die künftigen Pensionszahlungen noch nicht wirtschaftlich erfüllt.

Führt danach die Zahlung des Ablösungsbetrags an den die Pensionsverpflichtung übernehmenden Dritten nicht zu einem Zufluss von Arbeitslohn beim Geschäftsführer, liegt Zufluss von Arbeitslohn erst im Zeitpunkt der Auszahlung der späteren Versorgungsleistungen vor. Der übernehmende Dritte hat die Lohnsteuer dann einzubehalten und alle anderen lohnsteuerlichen Arbeitgeberpflichten zu erfüllen. Anders ist der Fall zu beurteilen, wenn der Durchführungsweg nach dem Betriebsrentengesetz von einer Pensions-/Direktzusage oder von einer Versorgungszusage über eine Unterstützungskasse auf einen Pensionsfond, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung gewechselt wird und der Arbeitgeber in diesem Zusammenhang einen Ablösungsbetrag zahlt. In diesem Fall würde der Arbeitslohn sofort zufließen.

■ *Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 4. Juli 2017, Aktenzeichen IV C 5 – S 2333/16/10002*

Lohnsteuer

Trockene Brötchen und Kaffee sind kein lohnsteuerpflichtiges Frühstück

Trockene Brötchen in Kombination mit Kaffee sind kein lohnsteuerpflichtiger Sachbezug in Form eines Frühstücks. Im Urteilsfall hatte ein Unternehmen täglich in der Kantine für Mitarbeiter sowie für Kunden und Gäste trockene Brötchen zum Verzehr zur Verfügung gestellt. Zudem konnten sich die Mitarbeiter, Kunden und Gäste unentgeltlich aus einem Kaffeeautomaten bedienen.

Da der Großteil der Brötchen in der Vormittagspause verzehrt wurde, nahm das Finanzamt einen lohnsteuerpflichtigen Sachbezug in Form der Gewährung eines Frühstücks an die Arbeitnehmer an. Dem widersprach das Finanzgericht Münster.

Ein trockenes Brötchen und ein Kaffee sind kein Sachbezug in Form eines Frühstücks.

Zu den Mindeststandards eines Frühstücks gehört neben Brötchen und Getränken auch ein entsprechender Brotaufstrich. Dieser fehlte im Urteilsfall.

■ *Urteil des Finanzgerichts Münster vom 31. Mai 2017, Aktenzeichen 11 K 4108/14; Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 36/17 anhängig.*

Einkommensteuer

Hundegasservice als haushaltsnahe Dienstleistung

Die Betreuung und Pflege von Haustieren gegen Entgelt kann unter bestimmten Voraussetzungen als haushaltsnahe Dienstleistung bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Eine dieser Voraussetzungen ist, dass die Betreuung und Pflege im Haushalt des Steuerzahlers geschieht. Kein Problem gab es mit der Finanzverwaltung, wenn die Dienstleistung auf dem Grundstück durchgeführt wurde, anders sah es aus, wenn Tiere außerhalb des Grundstücks Gassi geführt wurden.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist der Begriff des „Haushalts“ räumlich-funktional auszulegen. Daraus ergibt sich, dass das Ausführen eines im Haushalt des Steuerzahlers lebenden Hundes außerhalb der Grundstücksgrenzen für ein bis zwei Stunden jedenfalls dann räumlich-funktional im Haushalt des Steuerzahlers erbracht wird, wenn der Hund zum Ausführen im Haushalt des Steuerzahlers abgeholt und nach dem Ausführen dorthin zurückgebracht wird. Der räumliche Bezug zum Haushalt ergibt sich in einem derartigen Fall daraus, dass ein wesentlicher Teil der Dienstleistung mit der Abholung und dem Zurückbringen des Hundes räumlich im Haushalt des Steuerzahlers erbracht wird.

■ *Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 25. September 2017, Aktenzeichen VI B 25/17.*



Bild: carlos Restrepo/Fotolia

Steuertermine	
Februar/März 2018	
12.02. (15.02.)	Umsatzsteuer Lohnsteuer Kirchenlohnsteuer Getränkesteuer Vergnügungsteuer
15.02. (19.02.)	Gewerbesteuer Grundsteuer
12.03. (15.03.)	Umsatzsteuer Lohnsteuer Kirchenlohnsteuer Einkommensteuer Kirchensteuer Körperschaftsteuer Getränkesteuer Vergnügungsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.

Rentenbesteuerung: Musterkläger gesucht!

Wenn der Staat bei Rentnern zweimal abkassiert

Die Zeiten, als Rentner vom Finanzamt in Ruhe gelassen wurden, sind längst vorbei. Heute werden auch Senioren verstärkt dazu aufgefordert, Steuererklärungen abzugeben, denn je später die Rente beginnt, desto mehr Rente muss versteuert werden. Damit steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass ein Rentner einer Doppelbesteuerung ausgesetzt ist. Solche Fälle will der Bund der Steuerzahler gerichtlich überprüfen lassen.



teren Rentensteigerungen unverändert bleibt. Im Gegenzug können seit dem Jahr 2005 immer höhere Rentenversicherungs- bzw. Altersvorsorgebeiträge steuerlich abgesetzt werden. Das heißt, in der Erwerbsphase können mehr Beiträge steuermindernd berücksichtigt werden, dafür muss dann die ausgezahlte Rente versteuert werden. Grundsätzlich ist das eine Win-win-Situation, denn während des Arbeitslebens ist der Steuersatz meist höher, sodass durch den Abzug der Rentenversicherungsbeiträge die Steuer sinkt. Aus Sicht des Gesetzgebers wird dadurch die steigende Rentenbesteuerung ausgeglichen – zumindest in der Theorie. In der Praxis gibt es inzwischen Fälle, bei denen trotz der geschilderten Systematik eine Doppelbesteuerung eintreten kann. Dies ist beispielsweise möglich, wenn die Rentenversicherungsbeiträge aus bereits versteuertem Einkommen gezahlt wurden und bei Auszahlung erneut der Besteuerung unterliegen.

sollten daher neuere Konstellationen – bei denen erst seit kurzem eine Rente ausgezahlt wird – gerichtlich überprüft werden. Dazu suchen wir passende Musterkläger, die gemeinsam mit uns bereit sind, die Rechtsfrage klären zu lassen.

Ihre Mitarbeit ist gefragt!

Wenn folgende Konstellationen bei Ihnen vorliegen, kommt gegebenenfalls ein Musterprozess in Betracht:

- ▶ Gewerbetreibende/Freiberufler mit Rentenbeginn 2017
- ▶ über mehrere Jahrzehnte hohe Vorsorgeaufwendungen in der Nähe der Beitragsbemessungsgrenze und/oder weitere freiwillige Einzahlungen
- ▶ durchgehender Versicherungsverlauf
- ▶ möglichst im Besitz der Steuerbescheide seit der Einzahlungsphase

Auch bei Arbeitnehmern kann eine Doppelbelastung eintreten. Rechnerisch ist dies aber erst bei Senioren, die 2018 bis 2020 in Rente gehen, möglich. Wenn Sie glauben, dass Ihr Fall sich für einen Musterprozess eignet, melden Sie sich gern per Post bei der Redaktion DER STEUERZÄHLER, Reinhardtstraße 52, 10117 Berlin oder per E-Mail unter info@steuerzahler.de.

Übrigens: Der BdSt wird sich auch politisch weiterhin für Nachbesserungen bei der Rentenbesteuerung einsetzen, sodass es von vorneherein nicht zu einer doppelten Belastung kommt. *IK*

Theorie vs. Praxis

Das darf aber nicht sein, so die klare Linie der Rechtsprechung. Allerdings konnten die Gerichte bei den vorgelegten (Alt-)Fällen bisher keine Doppelbesteuerung feststellen, denn die Berechnung der Doppelbesteuerung ist komplex. Der Bundesfinanzhof hat inzwischen einen umfangreichen Katalog an Kriterien aufgestellt, die im Rahmen eines solchen Verfahrens zu prüfen sind (u. a. Az.: X R 44/14). Aus Sicht des BdSt

Wer 2018 in Rente geht und Altersbezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk bezieht, muss 76 Prozent dieser Bezüge versteuern. Während Senioren, die 2005 oder früher in Rente gingen, noch einen steuerfreien Anteil von 50 Prozent erhielten, sind es aktuell also nur noch 24 Prozent. Gerade dieser steuerfreie Anteil ist für die Besteuerung jedoch wesentlich, da er „lebenslanglich“ mitgenommen wird und selbst bei spä-

BdSt-Mitglied gewinnt beim EuGH

Postfachadresse reicht zum Vorsteuerabzug aus

BdSt-Mitglied Rochus Geissel kämpfte sich gemeinsam mit seinem Anwalt bis zum Europäischen Gerichtshof (EuGH) durch und gewann! Gegenstand des Gerichtsverfahrens war eine Frage zur Umsatzsteuer, die das Gericht zugunsten der Steuerzahler beantwortete. Aufgrund des Urteils genügen Postfach-, Briefkasten- oder Großkundenadressen auf Rechnungen aus, um die Vorsteuer geltend zu machen.

reicht, wenn auf der Rechnung die Anschrift angegeben wird, wo der Unternehmer postalisch erreichbar ist.

Erkämpft hatten das Urteil BdSt-Mitglied Rochus Geissel und sein Anwalt Tobias Goldkamp aus Neuss. Im konkreten Fall betrieb der Nordrhein-Westfale einen Autohandel. Er kaufte Autos von einer anderen Autohandels-GmbH an. Sie gab in den Rechnungen ihren im Handelsregister eingetragenen Sitz als Absenderanschrift an. Dort befand sich ein Buchhaltungsbüro, das ihre Post entgegennahm und ihre Buchhaltung führte. An einer



BdSt-Mitglied Rochus Geissel (rechts) und Rechtsanwalt Tobias Goldkamp nach dem Sieg vor dem EuGH

Gute Nachrichten für Unternehmer, die Ärger mit dem Finanzamt wegen ihrer Rechnungen haben. Denn die Ämter dürfen nicht unnötig förmlich sein, wenn es um Rechnungsangaben geht, entschied der Europäische Gerichtshof. Grundlage für eine ordnungsgemäße Rechnung sind nach dem deutschen Gesetz beispielsweise der Name, die vollständige Anschrift und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Liegen diese Angaben nicht

„Das Finanzamt war zu kleinlich.“
Rechtsanwalt Tobias Goldkamp

„Mein bisher härtester Kampf.“
BdSt-Mitglied Rochus Geissel

anderen Anschrift hatte die GmbH Räume zum Autohandel gemietet. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug mit der Begründung, das Erfordernis der „vollständigen Anschrift“ sei nicht erfüllt. Maßgebend sei die Anschrift, unter der der leistende Unternehmer seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfalte. Mit Urteil vom 15. November 2017 (Az.: C-374/16) entschied der EuGH gegen die Finanzverwaltung. Nach der Entscheidung reicht eine Briefkastenanschrift aus, wenn der Unternehmer dort postalisch erreichbar ist.

vor, verweigert das Finanzamt den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen. Nach Meinung der Finanzverwaltung ist das Merkmal der „vollständigen Anschrift“ dabei nur dann erfüllt, wenn in der Rechnung der Ort angegeben ist, wo die geschäftliche Aktivität des Unternehmens stattfindet. Nein, meinte der EuGH: Es

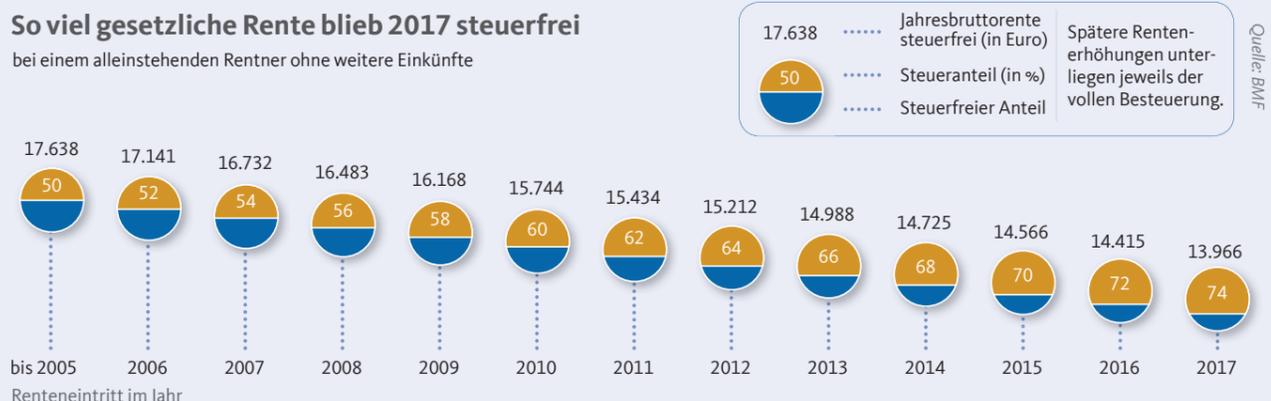
Der Praxis-Check

Für die Praxis hat das Urteil weitreichende Bedeutung, denn Unternehmen

können nun getrost auch Postfach-, Großkunden- oder Briefkastenadressen als Anschriften auf ihren Rechnungen verwenden. Hinzu kommt, dass die Auffassung der Finanzverwaltung gerade bei Unternehmen, die digitale Leistungen erbringen, überholt ist. Denn bei solchen Firmen dürfte es in vielen Fällen schwierig sein, den Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit genau zu bestimmen. Die Entscheidung des EuGHs ist deshalb zeitgemäß. Ein Freibrief für Scheinfirmen ist das Urteil allerdings nicht, denn über die in den Rechnungen anzugebene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer lässt sich leicht nachprüfen, ob es die Firma tatsächlich gibt. *IK*

So viel gesetzliche Rente blieb 2017 steuerfrei

bei einem alleinstehenden Rentner ohne weitere Einkünfte



Sichern Sie sich jetzt Ihre Traumwohnung an der Ostsee!

Im OstseeResort Olpenitz-Hafen entsteht in perfekter Lage, mit unvergleichlichem Blick auf das Wasser, die Residenz Bollwark in 4 Bauabschnitten. Der 1. Bauabschnitt ist fertiggestellt. Hier sind noch wenige Wohnungen frei.

Sichern Sie sich frühzeitig eine der 26 Ferienwohnungen in konventioneller Bauweise im 2. Bauabschnitt. Es werden 2- und 3-Zimmer-Wohnungen mit einer Wohnfläche von ca. 59 m² bis 113 m² errichtet. Alle Wohnungen verfügen über einen Balkon oder eine Terrasse und einen Stellplatz (Tiefgarage oder Außenstellplatz). Ein erfahrener Betreiber steht für die Vermietung und Verwaltung zur Verfügung.

Ihr Partner für Immobilien seit 1985

H&P Henrichs & Partner GmbH
www.ferienimmobilien.info
 Tel: 0228 9190030
w.henrichs@hptouristik.de



Erststudium & Steuern

Musterklage des BdSt: Jetzt geht's weiter!

Seit dem Jahr 2012 unterstützen wir die Musterklage eines BWL-Studenten aus Nordrhein-Westfalen. Gegenstand des Rechtsstreits ist die Frage, ob das Erststudium steuerlich schlechter behandelt werden darf als ein zweites Studium. Sein Studium hat der Kläger inzwischen abgeschlossen, nun könnte bald auch der Rechtsstreit enden, denn das Bundesverfassungsgericht greift den Fall möglicherweise in diesem Jahr auf.

Kosten, die im Zusammenhang mit einem Beruf bzw. dem künftigen Beruf anfallen, können bei der Steuer geltend gemacht werden. Das gilt auch für Studenten! Zu den steuerlich abzugsfähigen Posten zählen beispielsweise Ausgaben für Bücher, Schreibwaren, den Computer, die Kosten für das Re-

petitorium oder das Auslandssemester. Wer bereits eine Ausbildung oder ein Studium abgeschlossen hat, kann diese Ausgaben direkt als Werbungskosten in die Einkommensteuererklärung eintragen. Das Masterstudium gilt steuerlich gesehen übrigens schon als zweites Studium. Zahlt der Student aktuell noch keine Einkommensteuer, weil er keinen Nebenjob oder nur einen Minijob hat, kann er die Ausgaben für das Studium ggf. als Verlust feststellen lassen.

Quittungen sammeln

Studenten, die noch im Erststudium stecken, können die Ausgaben in der Einkommensteuererklärung nur unter den Sonderausgaben geltend machen. Dies hat den Nachteil, dass so maximal 6.000

Euro pro Jahr anerkannt werden und ein Verlustvortrag in künftige Berufsjahre nicht möglich ist. Dennoch kann es sich auch in diesen Fällen lohnen, Quittungen und Belege zu sammeln und eine Einkommensteuererklärung zu machen, denn aktuell prüft das Bundesverfassungsgericht, ob die unterschiedliche Behandlung von Erst- und Zweitstudium rechtmäßig ist (Az. 2 BvL 24/14). Im Dezember 2017 hat das Gericht Fachverbänden die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Dies kann als Zeichen gewertet werden, dass es womöglich bald zu einem Urteil kommt. IK

Tipp! Details, wie Eltern und Studenten mit dem Studium Steuern sparen können, enthält der BdSt-INFO-Service Nr. 4, den Mitglieder unter www.steuerzahler.de erhalten.

Meine erste Steuererklärung

Für Lehrlinge oder Berufseinsteiger kann es sich lohnen!

Wie kann man sich schnell Geld vom Staat zurückholen? Mit der Einkommensteuererklärung! Das ist gar nicht so kompliziert, wie viele denken. Wo es die Formulare gibt und was man absetzen kann, erfahren Lehrlinge, Studenten und Berufseinsteiger hier.

Jeden Monat kann man es auf seinem Gehaltszettel sehen. Der Arbeitgeber hat für den Staat schon Einkommen- und ggf. Kirchensteuer, den Solidaritätszuschlag sowie die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Mitunter kommt da eine Menge Geld zusammen. Wer sich die Mühe macht, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, kann sich eventuell die gezahlten Steuern bzw. einen Teil davon zurückholen.

Zunächst ist zu klären, ob überhaupt eine Einkommensteuererklärung fällig wird, denn nicht für jeden Steuerzahler besteht eine Abgabepflicht. Abgeben muss die Erklärung zum Beispiel, wer Arbeitslosen-, Kurzarbeiter- oder Elterngeld erhalten hatte; von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn bezog, also man zwei Jobs hatte, oder wenn noch Nebeneinkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit vorliegen. Die Formulare zur Einkommensteuererklärung liegen bei den Finanzämtern aus oder können im Internet unter www.formulare-bfinv.de heruntergeladen werden. Seit einigen Jahren gibt es auch die Möglichkeit, die Steuererklärung elektronisch abzugeben. Dazu bietet die Finanzverwaltung

kostenlos ein amtliches Programm (ELSTER-Steuerprogramm) an.

In jedem Fall ist es wichtig, die eigene Steuer-ID zu kennen. Die Steuer-ID wurde im Jahr 2008 jedem Bürger per Post zugeschickt. Nützlich ist vor allem die Jahreslohnsteuerbescheinigung, die man Ende des Jahres vom Arbeitgeber bzw. beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis erhalten hat. Die Bescheinigung listet u. a. den gezahlten Lohn und die Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung auf. Zudem sollten sämtliche Unterlagen, welche entstandene Kosten nachweisen, gesammelt werden. IK

Tipp! Weitere Infos erhalten Sie unter www.steuerzahler.de im Bereich "Steuern - Infos für junge Leute".

Bild: contractwerkstatt/Photo



NEU Kostenlose Servicevorteile für BdSt-Mitglieder

Als Geschäftskunde (d.h. Unternehmer, Freiberufler, Arzt oder Selbstständiger) können Sie ab sofort mit den neuen kostenlosen Servicevorteilen noch mehr Geld sparen. Alle Sonderkonditionen gelten exklusiv nur für Mitglieder des Bundes der Steuerzahler.

10% Dauerrabatt auf OTTO Office Bürobedarf



OTTO Office gewährt Mitgliedsunternehmen des BdSt einen **Dauerrabatt in Höhe von 10%** auf das gesamte OTTO Office Sortiment, der bei jeder Bestellung automatisch in Abzug gebracht wird. Einen Überblick über das OTTO Office Sortiment (z.B. Bürobedarf, Kommunikationstechnik oder Büromöbel) finden Sie unter www.otto-office.com.

10% Dauerrabatt auf Viking Bürobedarf



Viking gewährt Mitgliedsunternehmen des BdSt bei jeder Bestellung einen **Sofortrabatt in Höhe von 10%** des Nettowarenwertes auf alle angebotenen Produkte und Waren (z.B. Büroartikel, Bürotechnik und Büromöbel). Einen Überblick über das Viking Sortiment finden Sie unter www.viking.de.

Einfach freischalten und nutzen:

1. Bitte senden Sie uns den nachfolgenden Berechtigungsschein.
2. Sie erhalten dann durch OTTO Office/Viking innerhalb von wenigen Tagen Ihre für die Sonderkonditionen freigeschaltete Kundennummer. Sobald Sie von diesen neuen, vergünstigten Konditionen profitieren, gelten nur noch diese und ersetzen alle bisherigen.
3. Fragen: BdSt Service, Hotline: 0228/ 748 70 27*

Berechtigungsschein für BdSt-Mitglieder

Bitte faxen Sie den Berechtigungsschein an den BdSt Service

Fax 0228/ 748 70 28

Bitte schalten Sie mich frei für Viking OTTO Office

Firma/Name		BdSt-Mitgliedsnummer (falls zur Hand)	
Ansprechpartner			
Straße		PLZ	Ort
Telefon/Telefax		E-Mail	

Die BdSt Steuerzahler Service GmbH hat SelectPartner GmbH, 53113 Bonn, mit der Bearbeitung der BdSt Servicevorteile beauftragt.
* Eine Servicenummer der SelectPartner GmbH

Familien-Bande

Wer sich mit Helmut Heinz unterhält, bekommt eine Physikstunde gratis und reist dazu gleich um die Welt. Via Dubai nach China und zurück nach Elgersburg in Thüringens ILM-Kreis. Ohne ins Stocken zu geraten, erzählt Helmut Heinz, ein echter Elgersburger, 1941 dort geboren, von Widerstandsthermometern, Temperaturfühlern für Gebäudeautomation und dann natürlich von Glasmesswiderständen, die aus einer mit Glas umhüllten Platinwicklung bestehen, was sie für genaue Messaufgaben geeignet macht. Einsatztemperaturbereich: minus 220°C bis plus 450°C. Der gelernte Werkzeugmacher ist Co-Geschäftsführer der H. Heinz Messwiderstände GmbH, die er 1991 gegründet hatte. „Von Null auf 100.“ Damals waren zwei Mitarbeiter an Bord, heute sind es rund 160. Warum Co-Geschäftsführer? Die Leitung teilt sich der Vater mit seiner Tochter Haike Heinz, die ursprünglich Sparkassen-Fachwirtin ist.

Noch immer reist der Seniorchef um die Welt, um Aufträge zu akquirieren. In ganz Europa, so Helmut Heinz, sei seine GmbH der einzige Betrieb, der noch Glasmesswiderstände produziert. Die Firma bietet Messinstrumente und Sensoren in zigtausenden Varianten an. Die Firma ist gefragt – für einzelne Kühlschränke bis hin zu Kreuzfahrtschiffen.

Das Heinz-Team ist bei jährlich sechs bis acht Messen vertreten, weltweit zählt die Elgersburger Firma rund 2.800 Händler und Industriebetriebe als Kunden. Zum Team gehören 10 Auszubildende, die Firma bildet stetig junge Leute aus und sucht zum Beispiel angehende Ent-

Vater und Tochter – ein erfolgreiches Gespann! Das beweisen diese beiden Familienunternehmen, die zu unseren rund 250.000 Mitgliedern gehören: **Helmut und Haike Heinz**, Geschäftsführer der H. Heinz Messwiderstände GmbH aus Elgersburg in Thüringen. Und **Peter und Melanie Hamer**, Prokurist und Geschäftsführerin der Peter Hamer GmbH aus dem schleswig-holsteinischen Quickborn.

Bei der Peter Hamer GmbH steht das H auch für ganz viel Humor. Alle paar Minuten wechselt der Sinnspruch auf der Internetseite der Quickborner Firma. Kostprobe? „Wenn's Brett vorm Kopf gewaltig harzt, dann geh' zum Tischler, nicht zum Arzt!“ Tochter Melanie lacht. „Mein Vater ist ein Fan von solchen Sprüchen“, sagt die 35-Jährige. „Früher habe ich sie noch handschriftlich eingepflegt.“ Jetzt gibt es dafür einen Algorithmus. Ansonsten ist beim Familienbetrieb alles hausgemacht. Sanitärtechnik, Heizungsbau und Bauklempnerei, Dachreparatur, Rohrreinigungsdienste, auch Dichtheitsprüfungen und das Erstellen von Energieausweisen: All das sind Bauleistungen vom Keller bis zum Dach made in Quickborn.



1879 fing alles an. In einer Werkstatt für Reparaturen, die ein gewisser Carl Friedrich Langenhein eingerichtet hatte. Dessen Tochter hatte dann Peter Hamers Großvater Ernst geheiratet. Im Jahr 1985 übernahm Peter Hamer, Gas- und Wasserinstallateurmeister, das Unternehmen von Vater Curt und gründete die Peter Hamer GmbH, im Dezember 2012 übernahm Melanie Ha-

wicklungsingenieure. Ihren Mitarbeitern will die Firma zur Seite stehen. „Wir helfen mit Zuschüssen für Kita-Plätze und stellen Wohnungen zur Verfügung.“ Darüber hinaus ist Helmut Heinz in der Gemeinde aktiv: Die H. Heinz Messwiderstände GmbH war an der Sanierung der Außenfassade von St. Nikolaus, der Heimatkirche, beteiligt. Ein weiteres Geschenk an Elgersburg war die Renovierung der Trauerhalle.

All diese Leistungen, all dieser Einsatz sind ausgezeichnet: Die H. Heinz Messwiderstände GmbH wurde 2015 mit dem „Großer Preis des Mittelstandes“ der Oskar-Patzelt-Stiftung in Würzburg geehrt. Die nächsten Schritte sind gesichert, und damit die Zukunft der Firma, die drei Jahre nach ihrer Gründung Mitglied beim Bund der Steuerzahler Thüringen wurde, kurz nach der Wende, als Helmut Heinz nach Informationen im Steuerbereich

suchte. „Jetzt wachsen schon die beiden Enkel in den Betrieb rein.“ Der eine ist Werkzeugmacher, der zweite studiert Elektronik und Wirtschaft. Helmut Heinz, was wünschen Sie sich fürs neue Jahr? „Gesundheit für uns und unsere Mitarbeiter.“ *HF*

mer die Geschäftsführung. „Meine Tochter sollte die Verantwortung übernehmen“, erzählt Peter Hamer, der 1949 in Quickborn geboren wurde, schmunzelnd. „Auf einmal durfte ich noch nicht einmal Briefe unterschreiben. Da hat mich meine Tochter zum Prokuristen gemacht.“

Heute kommen jährlich rund 1.250 Aufträge rein – zwei Meister, vier Gesellen, drei Lehrlinge und eine Büroangestellte kümmern sich um die Kunden. Neben Badsanierungen vor allem im Großraum Hamburg sind Neubau und Instandhaltung von Tankstellen zwischen Flensburg und Kassel das zweite Standbein der Peter Hamer GmbH. Von Kindesbeinen an ist Tochter Melanie dabei. „Ich bin hier reingewachsen, ich wollte auf dem Bau lernen“, sagt Melanie Hamer, die als Gas- und Wasserinstallateurin in die Fußstapfen ihres Vaters trat, zusätzlich Installateur- und Heizungsbaumeisterin ist, eine Lehre als Groß- und Außenhandelskauffrau abschloss und geprüfte Energieberaterin ist. Von der Familiengeschichte kündigt die Meisterbrief-Galerie im Büro.

Schon in der 3. Generation unterstützt die Peter Hamer GmbH den Bund der Steuerzahler. Seit 1993 ist die Firma Mitglied im Landesverband Schleswig-Holstein. „Es ist gut, dass es eine Vertretung für uns Steuerzahler gibt, die der Politik kritisch gegenübersteht“, sagt Peter Hamer. Zum guten Schluss noch ein Spruch von der Hamer-Webseite: „Fahre nie schneller, als Dein Schutzengel fliegen kann.“ *HF*



Kostenlose Servicevorteile für Mitglieder im Bund der Steuerzahler

Als Geschäftskunde (d.h. Unternehmer, Freiberufler, Arzt oder Selbstständiger) können Sie ab sofort mit den neuen kostenlosen Servicevorteilen noch mehr Geld sparen. Alle Sonderkonditionen gelten exklusiv nur für Mitglieder des Bundes der Steuerzahler.

3,5 Cent Nachlass an allen ESSO Stationen



Als BdSt-Mitglied erhalten Sie mit der ESSO Tankkarte

3,5 Cent Nachlass brutto/Liter Diesel,
2,0 Cent Nachlass brutto/Liter Super.

Deutschlandweit können Sie an über 1.100 ESSO Tankstellen bargeldlos bezahlen. Rechnungslegung ist halbmonatlich. Es entstehen keine Karten-Festkosten, nur 0,5% Servicebeitrag auf den Nettowarenwert.

3,0 Cent Nachlass an allen TOTAL Stationen



Als BdSt-Mitglied erhalten Sie mit der TOTAL Tankkarte

3,0 Cent Nachlass brutto/Liter Diesel,
2,0 Cent Nachlass brutto/Liter Super sowie **25% Rabatt auf Autowäschen.**

Deutschlandweit können Sie an über 1.000 TOTAL Tankstellen bargeldlos bezahlen. Rechnungslegung ist halbmonatlich. Die Servicepauschale für die Kartennutzung und Abrechnung beträgt nur 0,50 € netto monatlich pro Karte.

3,0 Cent Nachlass an allen SHELL Stationen



Als BdSt-Mitglied erhalten Sie mit der SHELL-SVG Flottenkarte

3,0 Cent Nachlass brutto/Liter SHELL Diesel und profitieren zusätzlich vom neuen Shell Card Profi Preis (Preisgarantie).

Deutschlandweit können Sie an rund 2.000 SHELL-Tankstellen bargeldlos bezahlen. Rechnungslegung ist halbmonatlich, zusätzlich 10 Tage Zahlungsziel. Mindesttankmenge sind 100 Liter/Monat. Es entstehen keine Karten-Festkosten, nur 0,55% Servicebeitrag auf den Brutto-Warenwert.



Einfach freischalten und nutzen:

1. Sie können so viele Tankkarten bestellen, wie Sie Fahrzeuge damit ausstatten möchten.
2. Bitte senden Sie uns einfach den nachfolgenden Berechtigungsschein.
3. Innerhalb von 5 Tagen erhalten Sie die von Ihnen gewünschten Tankkartenunterlagen mit allen Detailinformationen.
4. Fragen: BdSt Service, Hotline: 0228/ 748 70 27*

Berechtigungsschein für BdSt-Mitglieder

Bitte faxen Sie den Berechtigungsschein an den BdSt Service

Fax 0228/ 748 70 28

Bitte senden Sie mir die Unterlagen für SHELL ESSO TOTAL

Firma/Name		BdSt-Mitgliedsnummer (falls zur Hand)	
Ansprechpartner			
Straße		PLZ	Ort
Telefon/ Telefax		E-Mail	

Die BdSt Steuerzahler Service GmbH hat SelectPartner GmbH, 53113 Bonn, mit der Bearbeitung der BdSt Servicevorteile beauftragt.
* Eine Servicenummer der SelectPartner GmbH

Zurück in die Zukunft

2018 läuft die Schuldenuhr rückwärts

Erstmals in ihrer 23-jährigen Geschichte läuft die Schuldenuhr des Bundes der Steuerzahler rückwärts – und zwar um 78 Euro pro Sekunde im Jahr 2018. Dieser Paradigmenwechsel ist auch ein Erfolg des BdSt und seiner Schuldenuhr! Seit 1995 macht die Schuldenuhr Deutschlands mit ihren großen roten Ziffern das Ausmaß der öffentlichen Verschuldung für Bürger und Politik transparent.

Es ist noch nicht lange her, da steckten Bund, Länder und Kommunen tief in der Schuldenfalle. Der Schuldenberg kannte nur eine Richtung – er wuchs und wuchs. Doch der anhaltende Konjunkturboom beschert dem Fiskus immer neue Rekordsteuereinnahmen. Andererseits werden zugleich die Staatsausgaben durch massiv fallende Zinsausgaben aufgrund der Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank in ihrem Anstieg gebremst. In der Folge erwirtschaftet der Staat seit Jahren Überschüsse. Diese gute Kassenlage nutzt die Politik auch, um Altschulden zu tilgen. In der jüngeren Vergangenheit geschah dies überwiegend im Rahmen des Haushaltsvollzugs. Die Finanzminister tilgten dann, wenn es die Kassenlage erlaubte oder sie nutzten die Kreditemächtigungen in den Haushaltsgesetzen nicht, weil genug Cash vorhanden war, um damit die Ausgaben zu bedienen. Der Schuldenrückgang seit 2015 war also eher technischer Natur, denn bis einschließlich 2017 sahen die Haus-

haltsgesetze von Bund und Ländern in Summe immer noch einen Schuldenzuwachs vor – der Grund, warum die Schuldenuhr bisher vorwärts tickte.

9 Länder tilgen Schulden per Gesetz

Das schmälert nicht die Bedeutung des Schuldenrückgangs, vor allem, nachdem der Schuldenberg seit Mitte 2017 wieder unter der 2.000-Milliarden-Marke dotiert. Aber es blieb bisher zumeist der Beliebigkeit der Regierungen überlassen, ob getilgt wird oder nicht.

Deshalb hat der BdSt schon frühzeitig angemahnt, dass die Parlamente ihre Gesetzgeberrolle beim Budgetrecht ernst nehmen müssen. Erst wenn Netto-Tilgungen in den Haushaltsgesetzen verankert und damit den Regierungen ein Schuldenabbau verpflichtend vorgeschrieben wird, ist der Paradigmenwechsel vollständig. Dann setzt die Politik das klare Signal, dass der Abbau von Altschulden politische Priorität hat.

Genau dieses Signal senden aktuell 9 Länderhaushalte aus. Mehr als die Hälfte der Länder wollen 2018 aktiv Altschulden abbauen, allen voran Bayern, das im Staatshaushalt eine Netto-Tilgung von 1,5 Mrd. Euro vorsieht. Die Länder Rheinland-Pfalz, Bremen und das Saarland planen weiterhin mit einer Neuverschuldung, wenn auch in geringem Umfang. Die rest-

lichen 4 Länder sowie der Bund wollen ohne neue Schulden auskommen, aber auch nicht tilgen. Im Saldo ergeben die Haushaltsplanungen für 2018 einen Schuldenabbau von knapp 2,5 Mrd. Euro bzw. 78 Euro je Sekunde.

BdSt appellierte an die Bundespolitik

Kurz vor Weihnachten 2017 appellierte der BdSt an die Bundespolitik, es der Mehrheit der Länder gleichzutun. Zwar hat der Finanzminister in den vergangenen 3 Jahren auch nach Lust und Laune etwas getilgt, obwohl er dazu nicht verpflichtet war. Aber just diese gesetzliche Verpflichtung muss sich künftig im Bundeshaushalt widerspiegeln. Aus Sicht des BdSt müssen die Milliardenüberschüsse des Bundes sinnvoll eingesetzt werden – das heißt auch: aktiver Schuldenabbau! Immerhin trägt der Bund mit rund 1.240 Mrd. Euro die Hauptlast am weiterhin enormen Schuldenberg Deutschlands.

Die Folgen dieser Schulden sind derzeit arg verzerrt, weil der Bund wegen der Niedrigzinsen momentan weniger als 20 Mrd. Euro an Zinsen zahlen muss. Vor 10 Jahren und damit vor den schuldenfinanzierten Konjunkturprogrammen der Krisenjahre 2008/2009 musste der Bund mit 40 Mrd. Euro mehr als das Doppelte für Zinsverpflichtungen aufbringen – bei einem deutlich geringeren Schuldenstand von 985 Mrd. Euro.

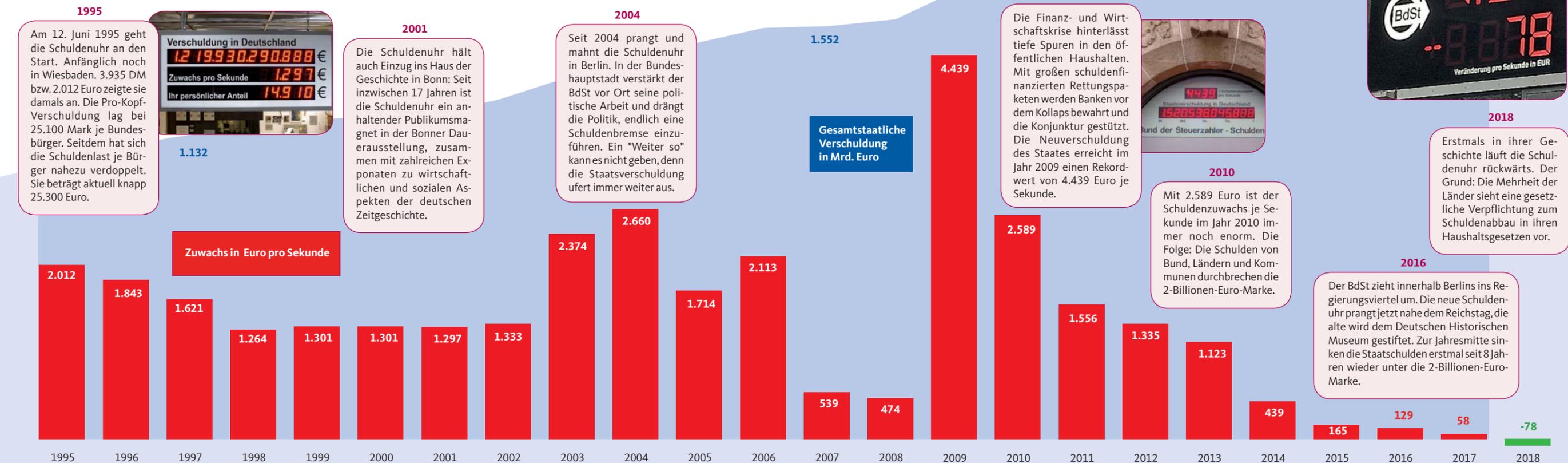
Neben der Tilgungspflicht per Haushaltsgesetz sollte auch die Bundeshaushaltsordnung ver-

So funktioniert die Schuldenuhr Deutschlands

Die Veränderung pro Sekunde auf der Schuldenuhr veranschaulicht, ob die Politik im laufenden Jahr neue Schulden plant oder abbauen will. Grundlage hierfür sind die geplanten Nettokreditaufnahmen bzw. -tilgungen in den Haushaltsgesetzen von Bund, Ländern und Kommunen – diese Haushalte werden direkt von der Politik gesteuert und verantwortet. Der ebenfalls auf der Schuldenuhr angezeigte Gesamtschuldenstand umfasst darüber hinaus auch die Schuldenentwicklung bei den sogenannten Kassenverstärkungskrediten sowie die Schulden der öffentlichen Schattenhaushalte. Die Schuldenuhr wird regelmäßig aktualisiert, sobald sich Daten der Kernhaushalte ändern und das Statistische Bundesamt neue Zahlen zur Gesamtverschuldung vorlegt.

schärft werden. Dort ist zwar geregelt, dass Haushaltsüberschüsse zum Schuldenabbau zu nutzen sind. Aber es handelt sich bisher nur um eine Empfehlung. Auch hier muss künftig eine echte Verpflichtung greifen.

Die Botschaft ist klar: Wer jetzt in den guten Jahren vorsorgt und Schulden systematisch abbaut, der investiert in die Zukunft und schafft finanzielle Spielräume. Das gilt erst recht, wenn die Zinsen wieder steigen werden. Für diese Zinswende müssen die öffentlichen Haushalte gerüstet sein, denn die Auswirkungen werden tiefgreifend sein.





Vom "Rotlichtviertel" ins Regierungsviertel Eine kleine Geschichte der Schuldenuhr Deutschlands

Sie ist das bekannteste Markenzeichen für öffentliche Finanzen: Die Schuldenuhr des Bundes der Steuerzahler läuft rückwärts! Seit 23 Jahren dokumentiert sie die Staatsverschuldung – erst am Verbandssitz in Wiesbaden, seit 2004 in Berlin. Erfolgsmodell, Medienstar, Museumsstück: eine kleine Geschichte der Schuldenuhr.

Für Medienrummel sorgte sie schon damals: Bei der feierlichen Einweihung der Schuldenuhr am 12.6.1995 in Wiesbaden, dem früheren Verbandssitz, war das Medien-Interesse groß. Schließlich wurde das komplexe Thema Staatsverschuldung mit dem aktuellen Schuldenstand, dem sekundlichen Schuldenzuwachs und dem Wert der Pro-Kopf-Verschuldung heruntergebrochen und visualisiert. Die Staatsverschuldung und ihre Folgen, die Belastung kommender Generationen und der dadurch künftig begrenzte finanzielle Handlungsspielraum – das alles lässt sich anhand dieser drei Zahlen darstellen.

Von Anfang an viel beachtet

So war die Schuldenuhr von Anfang an viel beachtet, heiß diskutiert und zahlreich fotografiert. Ihre roten Ziffern leuchteten in der Dunkelheit weit sichtbar und brachten der Gegend in Wiesbaden einen Spitznamen: "Rotlichtviertel". Welche Auswirkungen die Visualisierung des Schuldenstandes auf die politische Debatte hat, zeigte sich bereits im ersten Jahr. Am 14.12.1995 überschritt der öffentliche Schuldenstand die 2.000-Mil-

liarden-Mark-Linie. TV-Teams kamen, um diesen Augenblick festzuhalten, und im Bundestag fand eine haushaltspolitische Debatte statt, die als „historische Stunde“ bezeichnet wurde. Fortan wurden zahlreiche Haushaltsdebatten von den Medien mit dem Bild der Schuldenuhr begleitet. Die Schuldenuhr wurde zum Symbol für die tickende Zeitbombe Staatsverschuldung, zum Markenzeichen des Verbands und zum Bildungsträger. Sie wird in Schulbüchern abgedruckt, auch im „Haus der Geschichte“ in Bonn wurde eine Schuldenuhr aufgehängt. Seit dem Umzug der Bundesgeschäftsstelle von Wiesbaden nach Berlin 2004 ist sie als fester Programmpunkt bei Sightseeing-Touren eingeplant.

Politischer Druck erhöht

Diese weitreichende gesellschaftliche Wirkung blieb auch politisch nicht folgenlos. Das Thema Staatsverschuldung war in der Öffentlichkeit so präsent, dass der Druck, die Staatsverschuldung zu begrenzen, für die Politik deutlich spürbar wurde. Durch die Aufstellung weiterer Schuldenuhren in den Landesverbänden und im Niedersächsischen Landtag wurde die Verschuldung auf Landesebene ebenso intensiv debattiert und in der Öffentlichkeit wahrgenommen wie die des Bundes.

Vorbei waren die Zeiten, in denen das Thema Staatsverschuldung nur etwas für Wissenschaftler und Haushaltsrechtler war. Staatsverschuldung geht jeden an, und mit der Schuldenuhr war jeder immer auf dem aktuellen Wissensstand. Daran kam auch die Politik nicht mehr

vorbei. Denn um die negativen Folgen der Staatsverschuldung zu begrenzen, sind zwei Dinge notwendig: Die Neuverschuldung stoppen, die Altschulden abbauen! Diese Appelle galten lange Zeit als utopisch. Doch die Forderung des Bundes der Steuerzahler nach einem Neuverschuldungsverbot wurde von den Bürgern getragen und fand nach viel Überzeugungsarbeit durch den BdSt auch in der Politik ihren Rückhalt: Die 2008 vom Bundestag beschlossene Schuldenbremse ist eine konsequente Antwort auf die steigende Staatsverschuldung und ihre Folgen. Ein Meilenstein der deutschen Haushaltspolitik. Mit der Schuldenbremse hat die Politik endlich erkannt, dass der Marsch in den Schuldenstaat ein Irrweg ist. Öffentliche Haushalte ohne Nettokreditaufnahme sind keine Utopie mehr, sondern mehr und mehr gelebte Praxis.

Zeitenwende mit neuer Uhr

Mit dem Umzug unserer Bundesgeschäftsstelle ins Regierungsviertel der Hauptstadt im Sommer 2016 war eine neue Schuldenuhr notwendig, weil das bisherige Modell eine Maßanfertigung für den Rundbogen eines Altbaus in der Französischen Straße war und nicht am neuen Verbandssitz in der Reinhardtstraße installiert werden konnte. Die alte Schuldenuhr übergaben wir an das Deutsche Historische Museum in Berlin. Zur Einweihung der neuen Schuldenuhr sagte EU-Haushaltskommissar Günther Oettinger: „Es ist zu hoffen, dass die neue Schuldenuhr in wenigen Jahren auf dem Rückweg unterwegs ist.“ Das ist gelungen – ein Erfolg des BdSt. DS

Schuldenuhr-Schlagzeile und Wunsch-Zettel In den Medien: BdSt-Präsident mit Forderungen an die Politik

Unser Markenzeichen als Medienstar: Die Schuldenuhr Deutschlands machte mit ihrem neuen Rückwärtstakt Schlagzeilen. Ganz prominent: in der Tagesschau um 20 Uhr. „Schuldenuhr läuft rückwärts“ war neben Sprecher Jens Riwa zu lesen.

Tagesschau im Ersten, „heute“ im ZDF, SAT.1, SWR, MDR, BR, WDR, HR: Es lief rund mit der Schuldenuhr in öffentlich-rechtlichen und privaten Nachrichtensendern kurz vor Heiligabend. Vor unserem Markenzeichen in Berlin-Mitte stand BdSt-Präsident Reiner Holzengel, zeigte auf nach wie vor mahnend-rote Zahlen, sprach mit



der Nachrichtenagentur Reuters, dem Deutschlandfunk, dem Tagesspiegel. In knapp 20 Interviews erklärte Holzengel, warum die Politik beim Schuldenabbau nicht lockerlassen darf: „Schuldenabbau ist eine Investition in die Zukunft und schafft finanzielle Spielräume. Das gilt erst recht, wenn die Zinsen wieder steigen werden. Für diese Zinswende müssen die öffentlichen Haushalte gerüstet sein. Es ist Aufgabe der Politik, in guten Zeiten Vorsorge zu treffen.“

Auch der Schuldenabbau gehört somit zum Forderungspaket des Verbands, das der Präsident im Interview mit FOCUS online vorstellte. Überschrift: „Großer Wunschzettel!“ Auf dem steht: Korrektur des Einkommensteuertarifs, Abbau der kalten Progression, Reform der Grunderwerbsteuer, Reduzierung der Wohnkosten, Anpassung von Pauschalen und Freibeträgen an die Lebenswirklichkeit.

Einzelnen Verbands-Appellen hatten verschiedene Wirtschaftsredaktionen vorab eigene Artikel gewidmet. Über den „nimmersatten Staat“ verfasste das Handelsblatt einen dreiseitigen



Aufmacher. Im Mittelpunkt stand ein Papier aus dem Deutschen Steuerzahlerinstitut (DSi) über veraltete Pauschalen und Freibeträge. Holzengel kritisierte im Handelsblatt-Titelthema: „Bei den meisten Pauschalen herrscht seit Jahren Stillstand – das führt zu Steuererhöhungen durch die Hintertür.“ Ein weiteres Problem: der Spitzensteuersatz. In ihrem Wirtschaftsaufmacher „Fiskus konzentriert sich auf Mittelschicht“ nahm WELT-Chefkorrespondentin Dr. Dorothea Siems das DSi kompakt zum Spitzensteuersatz samt Grafiken prominent in den Blick. Unsere Kritik in der WELT: Die Einkommensbesteuerung im Jahr 2017 hat mit der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers, den Spitzensteuersatz erst bei besonders hohen Einkommen greifen zu lassen, nicht mehr viel zu tun! Wenige Tage später befasste sich die WELT am SONNTAG kritisch-ironisch mit dem Thema, stellte im Titel die Frage: „Ein Volk von Superreichen?“ Der BdSt-Präsident brachte es auf den Punkt: „Der Spitzensteuersatz greift einfach zu früh, zum Beispiel werden schon gut ausgebildete Facharbeiter damit konfrontiert.“ Unser Ziel: Einkommensgrenze für den Spitzensteuersatz bei 80.000 Euro! Der Tagesspiegel pflichtete uns bei: „Völlig richtig“, urteilte Ariane Bemmer auf der Meinungsseite, „sind die Forderungen des Steuerzahlerbunds nach der Reform der Einkommensteuertarife“.

Und Reform-Ideen für Europa? Über den Zustand der Euro-Zone, Reformmaßnahmen der vergangenen Jahre und anstehende Reform-Zwänge sprach Klaus Regling, geschäftsführender Di-

rektor des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), als Gast in unserem Arbeitskreis Haushalt. Vor allem diskutierte Regling mit den AK-Mitgliedern über die Rettungsschirme für den „Sonderfall Griechenland“. Mit Blick auf „Fortschritte“ in Athen wie der Haushaltsüberschuss oder der Abbau öffentlich Bediensteter um circa ein Viertel betonte Regling: „Auch Griechenland kann nach 2018 auf eigenen Beinen stehen, wenn die vereinbarten Reformen



weiter umgesetzt werden.“ Unser Foto zeigt BdSt-Präsident Reiner Holzengel, ESM-Direktor Klaus Regling, den Generalsekretär der Taxpayers Association of Europe, Michael Jäger, und BdSt-Vizepräsident Bernhard Zentgraf (v.l.).

Zum Schluss noch ein weiteres Aufmacher-Thema: unsere Forderung nach öffentlichen Debatten bei einer Diätenerhöhung und, mehr noch: unser Nein zum Diätenautomatismus. So befasste sich die BILD-Zeitung mit dem persönlichen Brief unseres Präsidenten an die Spitzen



zen der Bundestagsfraktionen. Unser Teil-Erfolg: Zwar stimmten die meisten Parlamentarier für die Beibehaltung ihrer automatisch steigenden Vergütung, doch gab es tatsächlich eine Aussprache im Plenum (s. auch S. 30). Nun denn: Wie beim SPD-Parteitag im Berliner CityCube am BdSt-Infostand werben wir hartnäckig für unsere Positionen. Nach einem erfolgreichen Medienjahr schreiben wir den Wunschzettel fort. HF



BdSt-Info-Service

Der exklusive Steuer-Service für Leser

Exklusive und aktuelle Informationen rund um die Themen Steuern, Geldanlage und Sozialversicherung erhalten Sie hier. DER STEUERZÄHLER bietet Ihnen mit jeder Ausgabe bis zu 5 neue Themen, die kostenlos, zeitsparend und zu jeder Tages- und Nachtzeit für Sie bereitstehen. Hier erfahren Sie alles, um zügig handeln zu können, schließlich können die Tipps bares Geld wert sein.

Diese und alle weiteren Themen des BdSt-Info-Service stehen Mitgliedern des BdSt unter www.steuerzahler.de im geschützten Bereich zur Verfügung. Wählen Sie aus der Übersicht die für Sie relevanten Themen aus und laden Sie sich die exklusiven Informationen herunter. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich an den BdSt Deutschland e. V. oder seine Landesverbände.

Neu!

Reisekostensätze 2018

Dienstreisen richtig abrechnen: Dieser BdSt-INFO-Service stellt die aktuellen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für Dienstreisen im In- und Ausland dar.

01

Neu!

Lohn und Gehalt 2018 – Rechengrößen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht

2018 ändern sich einige Rechengrößen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Hier erhalten Sie die Neuerungen im Überblick.

02

Neu!

Abgabefristen und -formen für die Steuererklärung 2017

Bis wann die Steuererklärung abzugeben ist und ob Sie noch Zettel und Stift benutzen dürfen oder den Computer für die Steuererklärung 2017 einschalten müssen, erfahren Sie hier.

03

Neu!

Steuer und Studium

Studenten können die Kosten für das Studium von der Steuer absetzen. Was geltend gemacht werden kann und wie Eltern profitieren, erfahren Sie in diesem BdSt-INFO-Service.

04

Steuerrechtsänderungen 2018

Welche neuen Steuerrregeln ab dem Jahr 2018 gelten, zeigt dieser BdSt-INFO-Service. Steuerzahler sollten sich damit beschäftigen, um gut durch das neue Jahr zu kommen. (aus 2017/Stand Januar 2018)

25

Viele interessante Themen finden Sie auch in unserer Ratgeber-Reihe. Bei rund 80 Ratgebern ist für jeden der Richtige dabei. Mehr dazu lesen Sie hier auf Seite 27.

BER-Spiel zu gewinnen



Der BER soll nun im Oktober 2020 öffnen, teilte der Aufsichtsrat kurz vor Jahresende mit. Damit wäre der Hauptstadtflughafen mehr als acht Jahre hinter seinem ursprünglichen Zeitplan. So viel Inkompetenz kann man eigentlich nur noch

mit Galgenhumor begegnen. Das haben sich wohl die Macher des satirischen Spiels „UnberechenBER – Das verrückte Flughafen-Spiel“ gedacht, bei dem der BER mit möglichst hohen Kosten zu Ende gebaut werden muss.

Steuerzahler, die mitspielen wollen, erhalten vom Spielhersteller einen Rabatt von 10 Prozent, wenn sie bei der Bestellung auf www.flughafenspiel.de den Gutschein-Code „Steuerzahlertaler“ eingeben. Dieses Angebot gilt für Bestellungen bis Ende Februar 2018.

Mit etwas Glück können Sie auch eines von drei Spielen gewinnen, wenn Sie folgende Frage richtig beantworten: In welchem Jahr sollte der BER ursprünglich eröffnen: a) 2010, b) 2012, c) 2014? Mit Ihrer Antwort bis zum 10. Februar 2018 an info@steuerzahler.de nehmen Sie an der Verlosung teil. *PB*

Platz 1 für den BdSt

Jahressieger 2017: In den Kategorien „Kompetente Gesprächspartner“ und „Professionelle Pressearbeit“ bei Verbänden hat der Bund der Steuerzahler jeweils Rang 1 bei einer Online-Jahresumfrage unter 225 Wirtschaftsjournalisten erreicht. Die Ergebnisse gründen auf der Befragung durch die Dr. Doebelin Gesellschaft für Wirtschaftsforschung mbH mit Sitz in Berlin, die jedes Jahr die „Beste Wirtschaftskommunikation“ ehrt. Dazu bittet das Marktforschungsinstitut von Dr. Jürgen Doebelin Journalisten von Wirtschaftszeitungen und Magazinen um ihre detaillierte Meinung nicht nur über Verbände, sondern auch zum Beispiel über Dax-Gesellschaften und Familienunternehmen. *DS*

Abonnieren Sie unsere Newsletter



Spannende Neuigkeiten zu Steuergeldverschwendung und zur Subventionspolitik der Bundesregierung: Bleiben Sie auf dem Laufenden und abonnieren Sie unseren Newsletter „Der Steuerwächter“ unter www.schwarzbuch.de/newsletter. Außerdem bieten wir Ihnen aktuelle Neuigkeiten rund um das Thema Finanzpolitik oder Steuertipps, mit denen Sie bares Geld sparen können, in unserem monatlichen Newsletter. Sie finden ihn unter www.steuerzahler.de im Bereich „Service - Newsletter bestellen“. *DS*

Sozialwahl-Reform anpacken!

BdSt schmiedet Bündnis mit der Bundeswahlbeauftragten

Die Sozialwahl-Beauftragte und der BdSt ziehen an einem Strang. Ende 2017 stellten sie Forderungen an die neue Regierung auf: Die Sozialwahl muss zu einer echten Wahl weiterentwickelt werden.

Die Kritik des BdSt an der Sozialwahl im Schwarzbuch 2017/18 schlug im Bundessozialministerium hohe Wellen. Direkt nach Veröffentlichung des Schwarzbuchs im Herbst 2017 bat die Bundesbeauftragte für die Sozialwahlen um ein Gespräch mit BdSt-Präsident Reiner Holzengel. Der Grund: Sie teilt unsere Kritik an der fadenscheinigen Wahl, die rund 50 Mio. Euro kostet und den mehr als 50 Mio. wahlberechtigten Versicherten eine faire Abstimmung vorgaukelt. Doch eine faire Abstimmung ist es nicht. Das Gros der Mitglieder der Vertreterversammlungen der Renten- und Krankenkassen bestimmen nämlich nicht die Wähler, sondern die Interessenvertretungen – wie Gewerkschaften, die sich über Listen in die Kassenparlamente wählen lassen. Diese Listen sind personell häufig so besetzt, dass genau so viele Kandidaten aufgestellt werden, wie letztlich Mandate zur Wahl stehen. Die Folge: Alle Listen-Kandidaten gelten automatisch als gewählt, ein demokratischer Wettbewerb um die besten Köpfe findet nicht statt. Dieses Demokratiedefizit deklarieren die Interessenverbände als „Friedenswahl“, der BdSt

nennt es offen: eine Scheinwahl. Denn von 3.421 Mandaten konnten die Wähler 2017 letztlich nur direkt über mickrige 169 Parlamentssitze abstimmen – weniger als 5 Prozent der zu vergebenden Sitze.

Listen-Kartell aufbrechen

Die Bundeswahlbeauftragte und der BdSt sind sich einig, dass die Sozialwahl als demokratisches Kernelement der Selbstverwaltung erhalten bleiben muss. Hierfür nötig ist aber ein Gesetzes-Paket, das für echten Wettbewerb zwischen den Wahl-Listen sorgt, sodass die Versicherten wirklich eine „Wahl“ haben. Treten mehr Listen mit mehr Kandidaten an, als Parlamentssitze zu vergeben sind, wird das bisherige Kartell der Interessenvereinigungen gebrochen. Zudem muss die Prozedur der Kandidaten-Aufstellung öffentlich sein, damit die Wähler sie nachvollziehen können. Diesen muss künftig auch ermöglicht werden, online abstimmen zu können, um das anhaltende Wahlbeteiligungstief von rund 30 Prozent zu verbessern. Schließlich müssen sich die Parlamente der Sozialkassen der Digitalisierung öffnen und die Versicherten auch unterjährig über das hohe Gut der Selbstverwaltung und ihre Einflussmöglichkeiten aufklären. Das erspart teure Hauruck-Werbekampagnen alle 6 Jahre. *SP*



Fachseminar Überlingen am Bodensee, 06.-08. April 2018

Termin: 06.-08. April 2018
Ort: Parkhotel St. Leonard, Überlingen am Bodensee
Gebühr: € 1.650,- + MwSt.

JA, ich melde mich an!
 Bitte senden Sie mir zunächst mehr Informationen zu

Name: _____

Firma: _____

Anschrift: _____

Telefon/Fax/Mail: _____

Datum/Unterschrift: _____

- Die Teilnahmegebühr enthält:
- 2 x Ü/F im Einzelzimmer
 - 1 Aperitif am Anreisetag
 - 2 x Mittagessen
 - 1 x Schifffahrt zur Blumeninsel Mainau
 - 1 x Weinprobe im Gewölbekeller von Schloss Mainau
 - 1 x Winzerversper zur Weinprobe auf der Insel
 - 1 x Abendessen in Überlingen

Erhalt des Familienvermögens

Gestaltung zu Lebzeiten und von Todes wegen

In Deutschland werden voraussichtlich 3,1 Billionen Euro in den nächsten zehn Jahren vererbt – so viel, wie niemals zuvor in der Geschichte dieses Landes. Speziell im Mittelstand sind zahlreiche Familienvermögen angewachsen, die in die nächste Generation vererbt oder übertragen werden. Hier sollte man frühzeitig eine gute Regelung finden, um zum einen den Familienfrieden bei Erbengemeinschaften zu schützen und zum anderen die steuerlichen Belastungen so gering wie möglich zu halten.

Um das Vermögen zu sichern und Erbstreitigkeiten in der Familie zu vermeiden, sind spezielle Nachfolgekonzepte und Erbregelungen zu treffen. Wir haben für Sie dieses komplexe Thema in 2 Seminartagen zusammengefasst und möchten Ihnen außerhalb des Seminars die Bodenseeregion ein wenig vertraut machen.

Referent: Dr. Hans-Peter Wetzel, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Lehrbeauftragter an der Hochschule für Technik

Bitte per Fax, Mail oder Post an: BdSt Steuerzahler Service GmbH | Adolfsallee 22
65185 Wiesbaden | Telefon (06 11) 34 10 75 20 | Fax (06 11) 34 10 75 99
E-Mail: info@steuerzahler-service.de | www.steuerzahler-service.de

Sparbuch war gestern

So gelingt der frühzeitige Ruhestand!

Wer im Ruhestand über ausreichend Vermögen verfügen möchte, kommt beim Aufbau der Altersvorsorge angesichts der Niedrigzinsen um Aktien grundsätzlich nicht herum. Aktien sind aufgrund ihrer Schwankung aber nicht jedermanns Sache. Stattdessen auf festverzinsliche Wertpapiere zu setzen, macht in einer strategischen Vermögensaufteilung durchaus Sinn. Aber ganz ohne Risiko gibt es auch hier keine Chancen. Wir zeigen auf, was zu tun ist!

Der Traum von einem vorzeitigem Ruhestand ist nicht neu. Früher galten dafür festverzinsliche Wertpapiere als etwas langweiliger, jedoch meist risikoloser Weg; schließlich versprachen diese mehr Rendite als das Sparbuch. Aber funktioniert das auch noch heute? Leider nein! Vermögen kann nur derjenige aufbauen, der sich an der dynamischen Entwicklung der Weltwirtschaft beteiligt. Also alles auf Aktien setzen? Zweifelhafte Verluste innerhalb weniger Wochen, das gibt es an Aktienbörsen immer wieder, aber das ist nicht für jeden Anlagertyp etwas.

Eine Alternative sind Anleihen. Doch wer pure Sicherheit will, bekommt auch bei Anleihen derzeit praktisch keinen realen Vermögensertrag mehr. Liegen die Renditen festverzinslicher Wertpapiere über dem derzeitigen Niedrigzinsniveau, müssen Anleger das höhere Risiko mit einkalkulieren. Trotzdem gehören Bonds bei den allermeisten profes-

sionellen Vermögensverwaltern zum festen Bestandteil der Depots.

Anleihen-Anreicherung

Die gute Nachricht: Der Rentenmarkt bietet auf jeden Fall mehr Chancen, als das Geld unter dem Kopfkissen oder auf kaum verzinsten Sparbüchern zu lassen und hat einen weiteren entscheidenden Vorteil. Anleihekurse bewegen sich in

der Regel relativ unabhängig vom Aktienmarkt, deswegen werden sie als Stabilitätsanker eingesetzt. Dies geht zurück auf die Portfolio-Theorie des Nobelpreisträgers Harry Markowitz, wonach Anleger ihr Risiko reduzieren können, indem sie auf möglichst wenig korrelierte Investments setzen. Das heißt: Festverzinsliche Wertpapiere reduzieren die Schwankungen des Vermögens und sind in der Regel schnell und unkompliziert

Die wichtigsten Anleihe-Arten

Staatsanleihen: Werden von Ländern ausgegeben und können Laufzeiten von mehr als 30 Jahren haben. Staatsanleihen wie die der finanzstarken Bundesrepublik Deutschland gelten als sehr sichere Anlageform, bei überschuldeten Staaten kam es dagegen in der Vergangenheit immer wieder auch zu Ausfällen.

Unternehmensanleihen: Auch Unternehmen nutzen Anleihen zur Finanzierung und bieten oft noch relativ attraktive Renditen im Vergleich zu Staatsanleihen. Ein Investment in Einzelwerte sollte aber nur nach genauer Analyse erfolgen.

Nachrangsanleihen: Diese in der Regel von Banken und Versicherungen zur Erhöhung der Eigenkapitalquote herausgegebenen Papiere werden besser verzinst als normale Anleihen. Investoren werden im Falle einer Insolvenz nachrangig bedient, für das höhere Risiko gibt es aber auch höhere Zinsen. Die Chance-Risiko-Abwägung erfordert hohen Sachverstand.

Hochzinsanleihen: So werden Anleihen von Ländern und Firmen genannt, die eine ver-

gleichsweise geringe Bonität vorweisen können. Grundsätzlich fallen hier alle mit einer Ratingnote von BB oder schlechter darunter. Diese auch Ramschanleihen oder Junk-Bonds genannten Papiere bieten teilweise erheblich höhere Renditen als die von Herausgebern mit besserer Kreditwürdigkeit. Das wesentlich höhere Risiko sollte unbedingt gestreut und professionell gemanagt werden.

Wandelanleihen: Wandelanleihen sind eine Mischung aus festverzinslichem Wertpapier und Aktie, da diese Anleihen zu einem bestimmten Kurs in Aktien getauscht werden können. Als Einzelinvestment für Privatanleger sind sie eher zu komplex, aber als Instrument für Experten zum Beispiel innerhalb eines Fonds durchaus interessant.

Pfandbriefe: Das sind Anleihen mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen, da im Insolvenzfall der Herausgeber Vermögen zur Verfügung stellt, mit dem der Pfandbrief besichert ist. Im Gegenzug ist die zu erwartende Rendite vergleichsweise gering.

liquidierbar. Anleihen bieten sich an, um Schwankungen im Aktienbereich auszugleichen. Zudem gibt es bei ausgewählten Papieren, etwa Unternehmensanleihen stabiler Konzerne, auch noch ein attraktives Chance-Risiko-Verhältnis. Wer jedoch nur auf Anleihen setzen möchte, sollte unbedingt das Risiko -wie auch am Aktienmarkt- streuen.

Risiken verteilen

Gerade wenn es darum geht, das eigene Alter oder einen frühzeitigen Ruhestand abzusichern bzw. zu ermöglichen, darf bei der Anlage die Risikoanalyse nicht fehlen.

Mit maximal sicheren Papieren, wie etwa deutschen Staatsanleihen, gibt es auf absehbare Zeit kaum oder sogar negative Renditen. Bei relativ hochverzinsten Wertpapieren, wie Hybrid-, Mittelstands- oder griechischen Staatsanleihen, muss immer auch ein teilweiser oder kompletter Ausfall miteinkalkuliert werden. Die angeführten Beispiele sind für das konkrete Ziel des sorgenfreien Ruhestandes somit deutlich riskanter als Qualitätsaktien gesunder Unternehmen. Deswegen macht es gerade bei chancenreichen Anleihen Sinn, auf mehrere Pferde zu setzen. Besser ist es, eine Fondslösung statt Einzelwerte ins Depot zu nehmen. Aber auch hier heißt es, genau hinsehen, denn das niedrige Zinsniveau macht es für aktive Fondsmanager im Rentenbereich immer schwieriger, ohne zu großes Schwankungsrisiko unter dem Strich nach Abzug der Kosten Ertrag zu erwirtschaften. Etwas einfacher haben es hier ETFs, denn diese passiv zusammengesetzten Indexfonds kommen ohne teures Management aus. Aber auch ausgewählte Anleihen können im heutigen Marktumfeld einen wichtigen Beitrag zu einer strategischen Vermögensallokation leisten. Mit reinen Rentenportfolios sind auch auf anhaltendem Niedrigzinsniveau ordentliche Erträge möglich.

Jetzt mitmachen!

Wenn Sie den Traum von vorzeitigem Ruhestand leben und Ihren Vermögensaufbau in professionelle Hände legen möchten, bieten wir Ihnen einen eleganten Einstieg. Beim kostenfreien Vermögens-Check des Bundes der Steuerzahler helfen unabhängige Vermögensverwalter künftigen Ruheständlern, ihren Ausstieg aus dem Arbeitsleben vorzubereiten und finanziell abzusichern. DS

Der BdSt Vermögens-Check

Überlassen Sie Ihren Vermögensaufbau nicht dem Zufall! Gestalten Sie ihn aktiv. Nur so erhalten Sie die bestmögliche Rendite und erreichen Ihre persönlichen Anlageziele. Wer bisher davor zurückscheute, sein Portfolio zu überprüfen, dem bietet DER STEUERZÄHLER eine kostenlose Analyse der persönlichen Vermögensverhältnisse an. Unabhängige Finanzexperten aus der Region zeigen im direkten Gespräch, wie man sein Vermögen sinnvoll umbauen und sich gegen Geldentwertung sowie niedrige Zinsen schützen kann.

Was genau ist der Vermögens-Check?

Auf Wunsch wird das gesamte Vermögen überprüft. Neben Wertpapieren werden Beteiligungen, Immobilien, Lebensversicherungen sowie steueroptimierte Anlagen genau unter die Lupe genommen. Mit dem Ziel, Ihre gesamte Vermögens- und Lebenssituation zu erfassen, ziehen die Experten Themen wie private Altersvorsorge, Ruhestandsplanung, Steueroptimierung, Erbschaft oder Stiftung in die Analyse ebenfalls mit ein. Wer Geld neu anlegen will, kann sich beim Vermögens-Check erste grundlegende Hinweise zum richtigen Investieren geben lassen.

Was kostet Sie der Vermögens-Check?

Der Vermögens-Check ist absolut kostenlos. Sie gehen durch Ihre Anmeldung keine weiteren Verpflichtungen ein.

Wie wird der Vermögens-Check durchgeführt?

Der Vermögens-Check findet durch ein persönliches oder telefonisches Gespräch statt, das bis zu zwei Stunden dauern kann.

Welche Teilnahmevoraussetzungen gibt es?

Einzigste Bedingung zur Teilnahme ist, über ein Vermögen von 25.000 Euro oder mehr zu verfügen oder einen solchen Betrag anlegen zu wollen.

Wie kann man sich zum Vermögens-Check anmelden?

Wer sich persönlich anmelden will, kann im Callcenter der V-BANK anrufen unter: Tel. 0800/44 44 694 (von Montag bis Sonntag in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr; kostenlos aus dem deutschen Festnetz). Mit seiner Anmeldung willigt er in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke dieser Vermögens-Check-Aktion ein. Bitte als Kennwort unbedingt angeben: „Bund der Steuerzahler“. Einfach, schnell und sicher kann die Anmeldung jederzeit im Internet unter www.steuerzahler-service.de erfolgen. Die V-BANK, die als Bank der Vermögensverwalter die Aktion für ihre Partner organisiert, leitet die Informationen an einen Vermögensverwalter mit der Bitte weiter, den Vermögens-Check umgehend durchzuführen. Er wird sich innerhalb von 15 Werktagen melden.

Wann ist der Anmeldeschluss?

Anmeldeschluss ist der 31.03.2018.

Sind die Daten sicher?

Die V-BANK München, die den Vermögens-Check für den teilnehmenden bankenunabhängigen Vermögensverwalter aus der Region organisiert, versichert, dass alle Informationen vertraulich behandelt werden.

Was sind unabhängige Vermögensverwalter/-berater?

Vermögensverwalter/-berater sind Finanzexperten, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassen sind und der Beaufsichtigung durch diese staatliche Behörde unterliegen. Nähere Informationen findet man unter www.bafin.de



Bild: Robert Kneschke/Photo12

Weiterbildung Welche Kosten Sie absetzen können

Arbeitnehmer, die selbst in ihre Weiterbildung investieren, können die Ausgaben dafür von der Steuer absetzen. Gibt der Arbeitgeber etwas dazu, muss sauber auseinandergehalten werden, wer wann was bei der Steuer absetzen kann.

Die Kosten für Fortbildungen, etwa für Kurs- und Prüfungsgebühren, Kosten für Fachliteratur, Arbeitsmittel oder Fahrtkosten, gehen oft ordentlich ins Geld. Gut, dass man diese Ausgaben dann wenigstens bei der Steuer absetzen kann. Schießt der Arbeitgeber etwas zu oder übernimmt er die Fortbildungskosten, muss auseinandergehalten werden, wer was bei der Steuer absetzen kann. Denn der Arbeitnehmer darf nur die Kosten in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten angeben, die er selbst getragen hat. Werden die Ausgaben vom Arbeitgeber direkt erstattet oder von der Bundesagentur für Arbeit übernommen, ist der Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Komplizierter wird es, wenn sich der

Arbeitgeber nur bei einem erfolgreichen Abschluss der Bildungsmaßnahme an den Kosten beteiligt. Dazu nimmt die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen in einer Kurzinformation Stellung (ESt Nr. 29/2017 vom 25. Oktober 2017).

So wird besteuert

Zunächst die Grundregel: Erfolgt die Bildungsmaßnahme im ganz überwiegenden Interesse des Arbeitgebers, so kann er die Fortbildungskosten übernehmen, ohne dass der Arbeitnehmer dafür Lohnsteuer zahlen muss. Da der Arbeitnehmer keine Ausgaben hatte, kann er auch nichts steuermindernd absetzen. Anders ist dies hingegen nach Ansicht der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen bei einer erfolgsabhängigen Kostenübernahme zu beurteilen. Das betrifft Fälle, in denen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vor Beginn der mehrjährigen Fortbildung vereinbaren, dass die Kosten für die Weiterbildung übernommen werden, allerdings nur dann, wenn

die Fort- bzw. Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Arbeitnehmer zahlten die Kosten daher zunächst aus eigener Tasche und setzten sie in der Steuererklärung als Werbungskosten ab. Nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung erstattete der Arbeitgeber die Kosten für die Fortbildungsjahre. Diesen Vorgang wertet die Finanzverwaltung nicht als Kostenübernahme, sondern als Bonus für die bestandene Prüfung. Deshalb muss die Zahlung wie Arbeitslohn versteuert werden. Das heißt, der Arbeitgeber muss von dem ausgezahlten Betrag Lohnsteuer abziehen und der Arbeitnehmer darf den zuvor geltend gemachten Werbungskostenabzug behalten.

Unser Tipp

Haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber ein gemeinsames Interesse an einer Weiterbildung, ist es empfehlenswert, vorab zu überlegen, wie der Arbeitgeber den Arbeitnehmer unterstützen möchte. *IK*

Keine Umsatzsteuer auf möblierte Räume Mieter und Vermieter sollten alte Verträge überprüfen

Das Bundesfinanzministerium hat sich in einem Verwaltungsschreiben zur Vermietung von möblierten Räumen geäußert. Wichtig ist die neue Verwaltungsanweisung für Mieter und Vermieter, die Büros oder Wohnungen mit Möbeln vermieten bzw. mieten.

Bisher vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass für mitvermietete bewegliche Einrichtungsgegenstände grundsätzlich Umsatzsteuer anfällt. Der Bundesfinanzhof entschied hingegen bereits 2015, dass sich die für Grundstücksvermietungen geltende Steuerbefreiung auch auf die Möbel bzw. das bewegliche Inventar er-

strecken kann (Az.: V R 37/14). Nach dieser Rechtsprechung ist also im Einzelfall zu entscheiden, ob es sich um eine einheitliche steuerfreie Vermietungsleistung oder um eine von der Gebäudevermietung getrennt zu beurteilende steuerpflichtige Möbelüberlassung handelt. Dieser Rechtsprechung schloss sich das Bundesfinanzministerium nun an. Danach gelten die Möbel im Regelfall als umsatzsteuerfrei mitvermietet (BMF-Schreiben vom 8. Dezember 2017). Die Grundsätze sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Allerdings beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn für Umsätze, die vor dem 1. Januar 2018 ausgeführt werden, noch von einer steu-

erpflichtigen Überlassung von Einrichtungsgegenständen ausgegangen wird.

Der Praxistipp

Für die Praxis bedeutet dies, dass bei einer steuerfreien Grundstücksvermietung auch keine Umsatzsteuer mehr für die Möbel bzw. das bewegliche Inventar abgerechnet werden darf. Vermieter müssen deshalb ihre anderslautenden Verträge bzw. (Dauer-)Rechnungen entsprechend anpassen. Folglich ist dann auch keine Umsatzsteuer mehr an das Finanzamt abzuführen. Im Gegenzug scheidet aber auch der Vorsteuerabzug für die Einrichtungsgegenstände aus. *IK*



Bild: Elnur/Fotolia

Mehrwertsteuerbetrug im Online-Handel Internetplattformen sollen für Steuerausfälle haften!

Häufig exportieren Online-Händler aus Nicht-EU-Staaten ihre Waren in die EU und verkaufen sie dann über Internetplattformen in die Mitgliedstaaten. Die dabei fällige Mehrwertsteuer wird zwar von einigen Anbietern eingezogen, aber nicht an das Finanzamt abgeführt. Dieser Form des Mehrwertsteuerbetrugs soll nun ein Riegel vorgeschoben werden.

Vor allem Unternehmen aus der Volksrepublik China und Hongkong, die Waren in die EU einführen, dort zwischengelagert und schließlich auf Internetplattformen wie Amazon oder eBay verkaufen, leiten die vom Kunden kassierte Mehrwertsteuer oftmals nicht an das Finanzamt weiter. Schätzungen gehen davon aus, dass 99 Prozent der chinesischen Händler keine Mehrwertsteuer abführen und dem Fiskus dadurch Einnahmen von bis zu einer Milliar-

de Euro entgehen. Bereits bei der Wareneinfuhr in die EU werden in vielen Fällen durch falsche Wertangaben in den Zollanmeldungen Einfuhrabgaben hinterzogen.

EU geht gegen Betrüger vor

Die EU-Finanzminister haben dem Mehrwertsteuerbetrug im Online-Handel den Kampf angesagt. So sollen künftig die Internetplattformen haften, wenn Händler die Mehrwertsteuer unterschlagen. Auch die Finanzminister der Bundesländer wollen Online-Marktplätze in Haftung nehmen, wenn bei ihnen angemeldete Händler ihren steuerlichen Pflichten nicht nachkommen. Die Haftung würde dann greifen, wenn die Marktplatzbetreiber die steuerliche Registrierung des Händlers nicht nachweisen können. Durch die Entfernung der Händler von der Plattform sollen die Be-

treiber die Haftungsverpflichtung abwenden können. Ein entsprechender Gesetzesvorschlag soll im Frühjahr 2018 folgen. Die Finanzminister aus Hessen und Baden-Württemberg regen darüber hinaus an, dass die Plattformbetreiber die Mehrwertsteuer als eine Art Quellensteuer einbehalten. Das Geld der Kunden würde dann netto an den Verkäufer weitergeleitet und die Mehrwertsteuer an das Finanzamt abgeführt.

BdSt begrüßt den Vorstoß

Der BdSt begrüßt grundsätzlich den Vorstoß der Länderfinanzminister, verstärkt gegen den Mehrwertsteuerbetrug vorzugehen. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass sich durch die Maßnahmen der bürokratische Aufwand nicht derart erhöht, dass letztlich der Handel über Internetplattformen erschwert wird. *DE*

Steuerklassenwechsel gut planen!

Jobwechsel, Elternzeit und Ruhestand berücksichtigen

Verheiratete bzw. verpartnerte Arbeitnehmer sollten regelmäßig ihre Steuerklassen überprüfen, denn durch eine geschickte Wahl der Steuerklassen hat das Paar gegebenenfalls jeden Monat etwas mehr Nettogehalt zur Verfügung. Aber Achtung: Gewechselt werden darf grundsätzlich nur einmal im Jahr!

Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, die beide als Arbeitnehmer tätig sind, können beim monatlichen Lohnsteuerabzug zwischen den Steuerklassenkombinationen 3/5, 4/4 und 4/4 mit Faktor wählen. Welche Steuerklassenkombination am günstigsten ist, hängt vom Einzelfall ab. Hinweise und Tipps zur Wahl der richtigen Steuerklasse enthält der BdSt-Ratgeber Nr. 41, den Mitglieder kostenlos unter www.steuerzahler.de abrufen können.

Zu beachten ist, dass ein Wechsel der Steuerklassen grundsätzlich nur einmal im Jahr möglich ist. Deshalb sollten Paare, die am Anfang des Jahres einen Steuerklassentausch planen, gut überlegen, was im Laufe des Jahres noch auf sie zukommt. Steht beispielsweise ein Jobwechsel, eine Lohnerhöhung, Elternzeit oder der Ruhestand bevor, sollte dies beim Wechsel der Steuerklasse bedacht werden. So entschied das Finanzgericht Köln, dass ein erneuter Steuerklassenwechsel selbst dann ausgeschlossen ist, wenn es um ein höheres Elterngeld geht.

Finanzamt lehnte Tausch ab

Im konkreten Fall beantragten die Eheleute im Januar 2015 den Wechsel der Steuerklasse von 4/4 zur Kombination 3/5, wobei die Ehefrau die Steuerklasse 5 annahm. Im April 2015 beantragte das

Paar erneut einen Wechsel, wobei nun die Ehefrau nach Steuerklasse 3 besteuert werden sollte. Damit wollte die Ehefrau ihr monatliches Nettogehalt aufstocken, um letztlich mehr Elterngeld zu erhalten. Da das Paar aber im Streitjahr die Steuerklasse bereits gewechselt hatte, lehnte das Finanzamt den neuerlichen Tausch ab. Zu Recht, wie das Finanzgericht Köln entschied, denn die Wahlmöglichkeit war durch den Wechsel zu Beginn des Jahres bereits verbraucht (Az.: 3 K 887/16). *IK*

Über 500 interessante Buch- und Software-Titel im Internet
www.steuerzahler-service.de



Fragwürdige Werbekampagne 7,2 Mio. Euro für Demokratie-Aktion

„Dieses Plakat wird nichts ändern!“ – mit diesem provokanten Slogan warb eine Plakatkampagne des Bundesfamilienministeriums für demokratisches Engagement. Kostenpunkt: 7,2 Millionen Euro. Dabei kann die demokratiefördernde Wirkung der Aktion bezweifelt werden.

Plakate und eine Website, die damit werben, dass sie nichts ändern werden? Dafür hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Jahr 2017 mehrere Millionen Euro ausgegeben. Hintergrund ist eine groß angelegte Kommunikationskampagne, die provokant damit wirbt, überhaupt nichts zu ändern.

1,2 Mio. Euro für Werbeagentur

Die Kampagne „Wer, wenn nicht wir?“ fiel vor allem auf durch großformatige Plakate, auf denen in schrillen Farben zu lesen war: „Dieses Plakat wird nichts ändern!“. Klein darunter stand: „Aber du kannst es“. Damit will die Kampagne deutlich machen, dass letztlich Menschen und nicht Anzeigen oder Plakate eine Gesellschaft gestalten können, so das Ministerium. Es handelt sich um eine Kampagne für demokratisches Engagement. Zudem sollte auf das millionenschwere Bundesprogramm „Demokratie Leben!“ aufmerksam gemacht werden.

Laut einer Ministeriumssprecherin belaufen sich die Kosten der Kampagne auf rund 7,2 Millionen Euro. Allein die

Kosten für die Umsetzung des Projekts durch eine Agentur beliefen sich auf rund 1,2 Millionen Euro.

Lächeln für die Demokratie?

Dass das Steuergeld in dieser Kampagne gut angelegt war, kann bezweifelt werden. Zugegeben: die knalligen Plakate fielen auf. Ob das aber reicht, tatsächliche Impulse für demokratisches Engagement zu setzen? Auf der Kampagnen-Website gibt es jedenfalls „Denkanstöße“ dafür. Dort wird zum Beispiel empfohlen, sich für den Umweltschutz zu engagieren, ein Museum zu besuchen oder Mitglied in einem Sportverein zu werden. Ein weiterer Allgemeinplatz ist auch folgender Tipp: „Bitte lächeln: Eine positive Grundstimmung und ein freundliches Wort bringen uns häufig weiter, als man denkt.“

280.000 Plakate hingen bundesweit in 50 Städten und hätten eine große Reichweite erzielt, teilt das Ministerium mit. Man sei mit den Ergebnissen der Kampagne „sehr zufrieden“. Dass eine Plakataktion reicht, um demokratisches Engagement zu fördern, bezweifeln Experten jedoch. Klar ist hingegen: Weil das Ministerium nicht nur für Demokratieförderung, sondern auch für Jugendschutz zuständig ist, überrascht der Kampagnen-Slogan „Wer, wenn nicht wir?“ und sorgte bereits für ungewollte Lacher! Warum? Mit diesen markigen Worten wirbt ein Unternehmen seit Jahren für seinen bekannten Kräuterlikör. PB

In aller Kürze +++

Übergangsgeld: 210 Abgeordnete haben mit der Bundestagswahl 2017 ihr bisheriges Mandat verloren. Nach dem Abgeordnetengesetz erhalten sie jeweils gestaffelt nach der Dauer ihrer Mitgliedschaft im Bundestag ein Übergangsgeld. Das Übergangsgeld wird für jedes Jahr der Mitgliedschaft einen Monat gewährt, höchstens jedoch 18 Monate lang. Ab dem zweiten Monat werden sämtliche Einkünfte der ausgeschiedenen Mitglieder auf das Übergangsgeld angerechnet. Der BdSt hat recherchiert, dass sich die maximalen Ansprüche der Ex-Abgeordneten bis 2019 auf 13,7 Mio. Euro summieren. Mehr als 3,7 Mio. Euro wurden 2017 bereits ausgezahlt, weitere 8 Mio. Euro stehen für 2018 bereit, 2 Mio. Euro folgen 2019. Aus der Sicht des BdSt besteht hier Reformbedarf. So sollte Übergangsgeld, das den Wiedereinstieg ins Berufsleben erleichtern soll, nur noch maximal ein Jahr lang gewährt werden.

Abgabefrist für Steuererklärungen: Steuererklärungen für das Jahr 2017 müssen grundsätzlich bis zum 31. Mai 2018 beim Finanzamt eingehen. Dies geht aus einem Verwaltungsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 2. Januar 2018 hervor. Zwar hat der Gesetzgeber die Abgabefristen mit dem Steuermodernisierungsgesetz um zwei Monate verlängert, die Regelung gilt aber noch nicht für die Steuererklärung 2017, sondern erst für die Steuererklärung 2018, die im Jahr 2019 abgegeben wird. Wird ein Berater mit den Erklärungen für 2017 beauftragt, verlängert sich die Abgabefrist auf den 31. Dezember 2018.

Schattenhaushalt: Im Zuge der Wirtschaftskrise 2008/2009 setzte der Bund auf Milliarden-Konjunkturprogramme, um die Wirtschaft zu stützen, allesamt über Schulden finanziert. Eines davon war der Investitions- und Tilgungsfonds (Stichwort Abwrackprämie), der außerhalb des Bundeshaushalts mit einem Volumen von rund 20 Mrd. Euro als Sondervermögen errichtet wurde. Obwohl der Gesetzgeber zugleich eine Verpflichtung zur vollständigen Schuldentilgung in einem überschaubaren Zeitraum vorsah, etwa durch die Verwendung von Bundesbankgewinnen oder Steuererhöhungen, steht der Fonds immer noch mit 19,8 Mrd. Euro in der Kreide. In den vergangenen Jahren fand die Politik immer wieder neue Gründe, die gute Kassenlage des Bundes für andere Zwecke zur nutzen, nicht aber zum Abbau der Fondsschulden, wie ursprünglich vorgesehen. Für den hohen Schuldenberg wurden allein 2016 mehr als 470 Mio. Euro Zinsen fällig.

gemeldet +++



Reform der Euro-Zone Die Eigenverantwortung der Staaten rückt weiter aus dem Blickfeld der Politik

Die politische Diskussion um eine Reform der Euro-Zone läuft. Doch sie läuft in die falsche Richtung. Anstatt die Eigenverantwortung der Euro-Staaten zu betonen, wird Fehlverhalten hofiert, indem Risiken vergemeinschaftet werden.

Die Politik drängt auf Reformen für die Euro-Zone. Vor allem Frankreichs Präsident Emmanuel Macron und EU-Kommissions-Chef Jean-Claude Juncker plädieren für eine engere Fiskalunion – mit einem europäischen Finanzminister an der Spitze und einem separaten Budget für die Euro-Zone, um klammen Euro-Staaten unter die Arme zu greifen. Deutschland hingegen liebäugelt mit einem Ausbau des Rettungsfonds Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM) hin zu einem Europäischen Währungsfonds – als Reform-Alternative zur Achse Paris-Brüssel. Der offenkundige Reformeifer steht auch im Zusammenhang mit Griechenland. Das derzeit laufende 3. Hilfsprogramm soll im Sommer dieses Jahres beendet werden. Danach, so die Hoffnung, soll Griechenland finanziell wieder auf eigenen Beinen stehen. Das Problem: Alle umlaufenden Ideen zielen auf eine weitere Risikovergemeinschaftung in der Euro-Zone ab. Die jeweils nationale Verantwortung für eine solide Haushaltspolitik wird immer weiter zurückgedrängt. Dadurch wird die Euro-Zone letztlich so umgestaltet, dass Fehlentwicklungen noch stärker hofiert, statt sanktioniert werden.

Wie war das mit Maastricht?

Besinnen wir uns: Die Grundprinzipien der Währungsunion fußen auf der Eigenverantwortung der souveränen Mitgliedstaaten in der Finanz-

und Wirtschaftspolitik. Der Vertrag von Maastricht überlässt es den Euro-Staaten, eigene nationale Akzente setzen zu können. Im Gegenzug müssen sie jedoch auch für die Folgen haften, ohne auf finanziellen Beistand durch die anderen Staaten im Krisenfall zu hoffen. Um dieses Bündnis zu koordinieren, dient vor allem der Stabilitäts- und Wachstumspakt als gemeinsame Klammer, der insbesondere bezüglich des Defizits (3% des BIP) und des Schuldenstands (60% des BIP) maximale Verschuldungskriterien vorschreibt. Doch die EU-Kommission – als Überwachungs-Instanz – hat Jahr für Jahr kläglich bei der Durchsetzung der auf Prävention ausgelegten Regeln versagt, sodass beginnend mit der griechischen Staatspleite 2010 eine offensive Interventions- und Stützungs politik eingeleitet wurde.

Der durch die politische Schwäche der Kommission und die vielen unterschiedlichen Interessen der Euro-Staaten verursachte Scherbenhaufen mündete sodann in der „Rettungsschirm-Politik“, 2012 dauerhaft manifestiert im ESM. Bis heute führt diese Interventionspolitik zu einer Untergrabung der Nichtbeistands-Klausel (No-Bail-out) der Europäischen Verträge. Die Fiskalpolitik der Euro-Staaten setzt seit Jahren auf eine fortschreitende Vergemeinschaftung von Risiken, sodass im Falle einer nationalen Krise mit hohen finanziellen Folgen für das Land die Schock-Wirkung nicht an den Landesgrenzen haltmacht, sondern auf die gesamte Euro-Zone verteilt wird. Im Ergebnis pauken die starken Euro-Staaten die Schwachen raus. Aspekte der Europäischen Bankenunion gehören ebenso zu dieser Politik wie die Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank. Der Grundgedanke der Währungsunion,

dass jedem einzelnen Euro-Staat die Einheit von Risiko und Haftung für sein Tun auferlegt wird, ist inzwischen weit von der Realität entfernt.

Pläne sind Reformbremse

Und die aktuellen Pläne machen es nicht besser – ob ein Euro-Finanzminister mit eigenem Budget, eine europaweite Einlagensicherung oder auch Arbeitslosenversicherung, um kriselnde Euro-Staaten finanziell zu unterstützen. Werden solche Pläne umgesetzt, hätten strukturschwache und hoch verschuldete Länder wenig Anreiz, aus eigener Überzeugung heraus Reformen anzupacken und Schulden durch solides Haushalten zurückzuführen. Damit würde eine tragende Säule der Währungsunion zerstört.

Was nötig ist

Statt sich also immer weiter vom Geist von Maastricht zu entfernen, muss sich die Euro-Gruppe wieder an ihre Grundwerte erinnern – eine glaubwürdige und tragfähige Währungsunion gründet auf eigenverantwortlichen Mitgliedstaaten, die sich an Verträge halten. Kollektive Interventions- und Ausgleichstransfers stehen diesen Prinzipien entgegen. Bei Transfers sollte einzig und allein der EU-Haushalt greifen, um die wirtschaftliche Konvergenz voranzubringen. Nötig sind vielmehr klare Reißleinen. Die Fiskalregeln müssen konsequent umgesetzt und bei Verstößen sanktioniert werden. Für Staaten, die sich in Extremfällen selbstverschuldet in die Staatspleite manövrieren, bedarf es eines strukturierten Insolvenzverfahrens und als Ultima Ratio auch eines Ausscheiden aus der Euro-Zone. SP

BdSt-Ratgeber-Reihe

In kürzester Zeit über alle relevanten Themen des Steuerrechts umfassend informiert – das werden Sie mit der Ratgeber-Reihe des BdSt. Unternehmer, Arbeitnehmer, Rentner und Familien erhalten wertvolle Tipps, um rechtzeitig und zielführend zu handeln. Bei rund 80 Ratgebern ist für jeden der Richtige dabei. Auf dieser Seite finden Sie eine Auswahl aus den Themen.

Mitgliedern stehen die Ratgeber kostenlos, zeitsparend und zu jeder Tages- und Nachtzeit im geschützten Bereich unter www.steuerzahler.de zur Verfügung. Wählen Sie aus der Übersicht die für Sie relevanten Themen aus und laden Sie sich die exklusiven Informationen herunter. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich an den BdSt Deutschland e. V. oder seine Landesverbände.

01 Erbschaft- und Schenkungsteuer

02 Lohnsteuerpflichtige Sachzuwendungen

03 Rente und Hinzuverdienst

05 Minijobs – kurzfristige Beschäftigungen und Niedriglohnjobs

06 Umzug und Steuern

Umzugskosten können in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Je nachdem, ob man privat oder aus beruflichen Gründen umzieht, gelten unterschiedliche Regeln.

07 Steuerfreie ehrenamtliche Tätigkeit

08 Lohnsteuer Außenprüfung: Wo Gefahren lauern

10 Rechtsbehelfe im Besteuerungsverfahren

11 Das Reisekostenrecht

13 Bedeutung und Berechnung von Fristen im Steuerrecht

14 Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber

15 Angaben in Rechnungen

16 Die Besteuerung von Abfindungszahlungen an Arbeitnehmer

17 Besteuerung bei Geschäftsaufgabe und Geschäftsveräußerung

18 Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers beim Lohnsteuer-Abzugsverfahren

20 Steuerfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer

21 Direktversicherung bei Arbeitnehmer-Ehegatten

23 Direktversicherung bei Arbeitnehmern

24 Vereine und Steuern

25 Steuerfreie Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen

26 Der Pkw des Betriebsinhabers und die Steuer

27 Der Kraftwagen des Arbeitnehmers und die Steuer

Viele Arbeitnehmer nutzen ihren privaten Pkw, um zur Arbeit zu fahren oder gar um Fahrten für ihren Arbeitgeber durchzuführen. Welche Kosten hierbei geltend gemacht werden können oder welche Kosten der Arbeitgeber steuerfrei erstatten darf, wird im Ratgeber erläutert.

28 Die Absetzung für Abnutzung bei Gebäuden

30 Absetzung für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern

31 AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter

32 Betriebsübergabe an die Kinder

Will der Nachwuchs den elterlichen Betrieb weiterführen, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Durch eine geschickte Gestaltung müssen bei der Übergabe keine Steuern entstehen, zudem kann der Lebensunterhalt der übertragenden Eltern abgesichert werden.

34 Künstlersozialabgabe

36 Die staatliche Förderung von Eigenheimen

37 Computer und Steuern

41 Wahl der Steuerklassen für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner

43 Steuerermäßigung für Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten, für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

45 Rückstellungen für Garantieleistungen

46 Kinderbetreuungskosten

48 Häusliches Arbeitszimmer

49 Die steuerliche Anerkennung von Ehegatten-Arbeitsverhältnissen

52 Pauschalierung des Vorsteuerabzugs für bestimmte Berufs- und Gewerbebranchen

54 Steuerliche Aufbewahrungspflichten für Buchführungsunterlagen

56 Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Privathaushalten

Hat der Steuerzahler für Reparaturen im Haushalt einen Handwerker beauftragt, kann er den Fiskus an den Aufwendungen beteiligen. Der Steuerabzug ist allerdings begrenzt. Hierüber und welche Voraussetzungen beachtet werden müssen, gibt der Ratgeber Auskunft.

59 Essensgewährung durch den Arbeitgeber bei Auswärtstätigkeit

60 Bewirtung von Geschäftsfreunden

61 Tipps zur Prüfung von Steuerbescheiden

63 Steuerliche Konsequenzen für eBay-Verkäufer und Co.

64 Haus und Steuern

65 Abzugsfähigkeit von Spenden und Mitgliedsbeiträgen

67 Doppelte Haushaltsführung

71 Absetzbarkeit von Krankheitskosten

73 Fahrtenbücher finanzamtssicher führen

74 Beitragsbescheide der Berufsgenossenschaften

76 Photovoltaikanlagen und Steuern – Fiskus an Finanzierung beteiligen

79 Berufsgenossenschaften: Versicherung der Unternehmer

81 Grundsteuererlass bei fremd vermieteten Immobilien wegen wesentlicher Ertragsminderung

Hilfe zu aktuellen Themen finden Sie auch in unserer BdSt-Info-Service-Reihe. Mehr dazu lesen Sie auf Seite 18.

Ungerechter Spitzensteuersatz

Immer mehr Normalverdiener müssen ihn zahlen

Als im Jahr 1958 der progressive Einkommensteuertarif eingeführt wurde, war der Spitzensteuersatz nur für Spitzenverdiener ein Thema. Heute kann davon keine Rede mehr sein. Denn wer ein zu versteuerndes Einkommen von rund 55.000 Euro erzielt, zahlt bereits den Spitzensteuersatz von 42 Prozent. Der Spitzensteuersatz trifft damit nicht nur die Bezieher hoher Einkommen, sondern auch immer größere Teile der Mittelschicht.

Im neuen Jahr können sich viele Arbeitnehmer über eine Gehaltserhöhung freuen. Doch diese Freude wird durch die hohe Steuer- und Abgabenlast getrübt. Der Blick auf den Gehaltszettel zeigt, wie stark der Staat auf das hart erarbeitete Einkommen zugreift. Zu allem Überflus rutscht durch das Gehaltsplus so mancher gut ausgebildete Arbeit-

Abb. 1 Immer mehr Steuerzahler zahlen den Spitzensteuersatz (Millionen Personen)



nehmer sogar in den Spitzensteuersatz hinein. Von einem zusätzlich verdienten Euro gehen dann mehr als 44 Cent Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag an den Fiskus. Da in diesem Einkommensbereich auch noch Sozialabgaben anfallen, landet von der Gehaltserhöhung unterm Strich weniger als die Hälfte im eigenen Portmonee.

Belastung für die Mittelschicht

Das Problem, dass der Spitzensteuersatz zu früh greift, ist über Jahrzehnte hinweg entstanden. 1958 war der Spitzensteuersatz erst beim 20-fachen des Durchschnittseinkommens eines Vollzeitbeschäftigten zu zahlen. Heute ist das bereits beim 1,3-fachen des Durchschnittseinkommens der Fall (vgl. Abb. 2). Somit trifft der Spitzensteuersatz nicht nur Spitzenverdiener, sondern bereits Angestellte und Facharbeiter, die nur etwas mehr als durchschnittlich verdienen. Eine solche Besteuerung ist nicht nur ungerecht, sondern auch ökonomisch schädlich. Der zu früh greifende Spitzensteuersatz schwächt bei Arbeitnehmern, Selbstständigen und Unter-

nehmen die Leistungsbereitschaft und hemmt langfristig das Wachstum in Deutschland.

Trendumkehr geboten

Der Reformbedarf ist daher erheblich, zumal sich die Situation immer weiter zuspitzt. So hat sich die Anzahl der Personen, die den Spitzensteuersatz zahlen müssen, von 0,5 Millionen (1995) auf 3,7 Millionen (2017) mehr als versiebenfacht. Wenn die Politik nichts unternimmt, werden im Jahr 2021 voraussichtlich 5 Millionen Personen den Spitzensteuersatz zahlen. Doch selbst wenn SPD und Union ihr Wahlkampfversprechen einlösen und die Einkommensschwelle auf 60.000 Euro erhöhen, steigt die Zahl der Betroffenen auf 3,9 Millionen weiter an. Nötig sind daher durchgreifende Korrekturen. Der Bund der Steuerzahler schlägt vor, dass der Spitzensteuersatz erst ab einem Einkommen von 80.000 Euro greifen sollte. Dies würde eine echte Trendumkehr bewirken und die Anzahl der Spitzensteuersatz-Zahler fast halbieren (vgl. Abb. 1).

Zeit für Entlastungen

Neben dieser überfälligen Korrektur beim Spitzensteuersatz sollte auch der Mittelstandsbauch abgeflacht werden. Mit einer solchen grundlegenden Reform des Einkommensteuertarifs käme es zu Entlastungen von rund 40 Milliar-

Abb. 2 Einkommensgrenze für den Spitzensteuersatz



den Euro pro Jahr. Eine Entlastung in dieser Größenordnung ist auch finanzpolitisch möglich, da die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen von 734 Milliarden Euro (2017) auf voraussichtlich 858 Milliarden Euro (2021) steigen werden. Bund, Länder und Kommunen haben daher genügend finanziellen Spielraum, um die Bürger spürbar zu entlasten.

Tipp! Noch mehr Fakten und Argumente finden Sie in der aktuellen DSI-Studie „Reformbedürftiger Spitzensteuersatz: Leistungsanreize für Normalverdiener im Einkommensteuertarif stärken“ unter www.steuerzahlerinstitut.de

Wir wünschen eine gute Reise!

Bild: aurtis/istock



Steuerlich richtig abrechnen

Stotax Reisekosten ist ein zeitsparendes und komfortables Programm zur Be- und Abrechnung der Reisekosten für Unternehmen, Freiberufler und Arbeitnehmer. Sämtliche aktuellen steuerlichen Vorschriften sind bereits berücksichtigt.

Sicherheit gegenüber der Finanzverwaltung

Das Stotax Fahrtenbuch ist die komfortable Alternative zur manuellen, zeitaufwendigen Erfassung von Fahrtenbucheintragungen. Alle gesetzlichen Ansprüche, die an ein Fahrtenbuch – insbesondere an ein elektronisches – gestellt werden, sind im Programm berücksichtigt.

Ein Angebot der BdSt Steuerzahler Service GmbH

Kombiangebot

— Expl. **Stotax Reisekosten 2018 + Stotax Fahrtenbuch 2018**
Artikel: 012018

Paketpreis € 112,-

Stotax Reisekosten 2018

— Expl. **CD-ROM**
Einzellizenz,
Preis € 97,-
ISBN 978-3-08-112018-8
Mehrfachnutzung auf Nachfrage

Stotax Fahrtenbuch 2018

— Expl. **CD-ROM**
Einzellizenz,
Preis € 49,90
ISBN 978-3-08-118118-9
Mehrfachnutzung auf Anfrage

Besteller:

Name _____

Firma/Institution _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Datum/Unterschrift _____

Hickhack um Diäten-Automatismus

BdSt forderte erfolgreich mehr Transparenz

Mit öffentlicher Kritik bewegte der BdSt die Abgeordneten zu einer offenen Diäten-Debatte im Bundestag. Zwar bleibt der Diäten-Automatismus auch in dieser Wahlperiode aktiv, doch mit seinem Druck hat der Bund der Steuerzahler eine Debatte im Bundestag erreicht.

Eigentlich wollten Union, SPD und FDP ihre Pläne geräuschlos durchs Parlament schleusen. Bei der letzten Bundestags-Sitzung des Jahres 2017, Mitte Dezember, sollte beschlossen werden, dass auch während der aktuellen Wahlperiode jedes Jahr die Abgeordnetendiäten automatisch steigen – jeweils zum 1. Juli des Jahres. Ohne öffentliche Debatte, versteckt in einem Sammelordnungspunkt, sollte der Beschluss erfolgen, so der Wille der drei Fraktionen, die den gemeinsamen Antrag mit weniger als 48 Stunden Vorlauf äußerst kurzfristig auf die Tagesordnung setzten. Schon dieses Vorgehen offenbart, mit welcher Chuzpe die Politik vorgeht, wenn es um die eigenen finanziellen Interessen geht. Immerhin haben die Abgeordneten die verfassungsrechtliche Pflicht, aber auch zugleich das Privileg, über ihr Gehalt selbst bestimmen zu dürfen. Und eine damit verbundene öffentliche Begründungspflicht? Fehlanzeige!

BdSt deckt Heimlichtuerei auf

Doch war der BdSt auf eine kurzfristige Initiative der Fraktionen vorbereitet. Denn um den jährlichen Diäten-Automatismus für die neue Wahlperiode beizubehalten, ist binnen einer 3-Monatsfrist ab der konstituierenden Sitzung des Bundestags ein entsprechender Parlamentsbeschluss nötig. Rechnerisch hätten die Fraktionen also bis Mitte Januar Zeit gehabt, über die Beibehaltung der Diäten-Automatik zu entscheiden. So verlangt es das Abgeordnetengesetz. Doch offensichtlich war die Weihnachtszeit zu verlockend, sodass das Geschenk in eigener Sache vorgezogen wurde.

Schließlich war es der BdSt, der den „Geheimplan“ über die Medien und seinen Facebook-Auftritt zur Sprache brachte. „Jede Diätenerhöhung muss öffentlich und transparent im Bundestag debattiert werden. Einen Diätenautomatismus darf es nicht geben. Die Abgeordneten müssen sich darüber bewusst sein, dass so ein Gebaren die Politikverdrossenheit der Bürger schürt“, lautete der Appell von BdSt-Präsident Reiner Holznapel.

Am Tag vor der Parlaments-Abstimmung konfrontierte der BdSt schriftlich alle Fraktionen im Bundestag mit seinen Argumenten, die gegen die Art und Weise der Einbringung des

Antrags sprechen. Grundsätzlich forderte der BdSt eine Generaldebatte über die Abgeordneten-Finanzierung, denn die steuerfreie Kostenpauschale als auch die steuerfinanzierten Pensionen seien antiquiert.

Grundgesetz fordert Transparenz

Die isolierte Abstimmung über den Automatismus kollidiert indes mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der vollständigen Transparenz bei Entscheidungen in eigener Sache, das aus dem sogenannten Diäten-Urteil des Bundesverfassungsgerichts herührt. Auch weckte der BdSt Zweifel an der Berechnungsgrundlage für die automatischen Diätenanhebungen. Der hierfür verwendete Nominallohnindex des Statistischen Bundesamts, der die Gehaltsentwicklung der abhängig Beschäftigten widerspiegelt, bevorteile die Abgeordneten nämlich langfristig. Denn absehbar werden die Sozialbeiträge für die Beschäftigten aufgrund der ungünstigen demografischen Entwicklung kräftig steigen.

Die Abgeordneten zahlen aber – wenn überhaupt – nur einen Teil der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge. Ihre Brutto-Nettoschere wird also bei steigenden Sozialbeiträgen weniger strapaziert, bei der Netto-Lohnentwicklung sind sie im Vergleich zu abhängig Beschäftigten bessergestellt.

Politik muss sich verantworten!

Es ist zwar legitim, sich bei einer etwaigen Diätenerhöhung grundsätzlich an einem Lohnindex zu orientieren – gegebenenfalls muss dieser eben an die Spezifika der Abgeordneten angepasst werden. Völlig indiskutabel ist es aber, diese Kopplung zu automatisieren. Der Diäten-Automatismus war, ist und bleibt die Kritik des Bundes der Steuerzahler. Er verhindert, politisch gewollt, jene Rechtfertigungspflicht, die den Bundestagsabgeordneten abverlangt werden kann und muss. Dieser Verantwortung müssen sie sich bei jeder Diätenanhebung öffentlich stellen, im Rahmen eines jeweils ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens!

Der öffentliche Druck des Bundes der Steuerzahler zeigte Wirkung, er bewegte die Fraktionen zu einer Änderung der Tagesordnung. Der Diäten-Automatismus wurde noch am Abstimmungstag zu einem separaten Tagesordnungspunkt inklusive öffentlicher Parlaments-Debatte. So mussten sich die Abgeordneten zumindest für ihr Tun verantworten. Beschlossen haben sie die Fortführung des Automatismus dennoch.



Bild: E. Zacherl/Photolia

Milliarden-Maschine Arbeitslosenversicherung

BdSt drängt erneut auf Beitragssatzsenkung

Die Arbeitslosenversicherung schieffelt 2017 einen Rekord-Überschuss. Eine Entlastung der Beitragszahler von 5 Mrd. Euro ist möglich, und dennoch würde die Arbeitsagentur ein dickes Plus verbuchen.

Sie hortet und hortet. Gemeint ist nicht eine Investment-Gesellschaft, sondern die Bundesagentur für Arbeit. Auch 2017 konnte die Kasse der Arbeitslosenversicherung einen Milliarden-Überschuss erzielen. Mit 6 Mrd. Euro verbuchte sie sogar den größten Gewinn seit 10 Jahren. Der BdSt bekräftigte bereits seine Forderung nach einer Beitragssatzsenkung von 3 auf 2,5 Prozent. Arbeitnehmer und Betriebe könnten dadurch jährlich um mehr als 5 Mrd. Euro entlastet werden. Dies wäre insbesondere für Geringverdiener von Vorteil, die zwar einer niedrigen Steuerlast unterliegen, dafür aber umso mehr Sozialbeiträge zahlen müssen. Auch die Arbeitgeber würden profitieren. Das hohe Niveau der Lohnne-

benkosten sänke, ein zusätzlicher Impuls bei der Arbeitskräftenachfrage entstünde und würde damit die Arbeitsmarktlage stabilisieren.

Unverständliche Politik-Blockade

Ein Beitragssatz von 3 Prozent ist inzwischen völlig überzogen. BdSt-Rechnungen ergeben, dass die Arbeitsagentur 2016 und 2017 auch mit einem Beitragssatz von 2,5 Prozent ein Plus eingefahren hätte: 2016 wäre ein Überschuss von 265 Mio. Euro erzielt worden, 2017 sogar in Höhe von 535 Mio. Euro. Im Ergebnis hat die Blockadehaltung der Politik den Beitragszahlern in den beiden vergangenen Jahren Entlastungen von mehr als 10 Mrd. Euro verwehrt, ohne dass Leistungen der Agentur hätten eingeschränkt werden müssen. Und das nur deshalb, weil die Politik dogmatisch eine überdimensionierte Rücklage von 20 Mrd. Euro für die Bundesagentur zusammenraffen will.

Das Schröpfen der Beitragszahler hat bei der Bundesagentur inzwischen System. 2017 flossen erstmals weniger als 50 Prozent der Beitragseinnahmen in die Zahlung von Arbeitslosengeld – die Kernleistung der Agentur. Seit 2010 – damals waren es fast 80 Prozent – hat sich dieses Verhältnis zum Ärger der Versicherten stetig verschlechtert. Diese Entwicklung ist inakzeptabel, denn sie steht offen im Widerspruch zum Versicherungsprinzip in der Arbeitslosenversicherung.

Immerhin signalisiert inzwischen selbst der Agentur-Chef eine mögliche Beitragssatzsenkung, nachdem dem BdSt renommierte Ökonomen und Politiker von Union und FDP beigesprungen sind. Doch es wird weiter auf Zeit gespielt, eine Senkung erst für 2019 angepeilt. Das dauert dem BdSt zu lange: Er hat die Bundestagsabgeordneten aufgefordert, rasch zu handeln. Denn als Gesetzgeber müssen sie nicht warten, bis irgendwann eine neue Regierung steht.

SP

Der Steuerzahler – Werbung, die trifft!

Gute Gründe für Ihre Werbung im Wirtschaftsmagazin des Bundes der Steuerzahler:

- **Titel mit jährlichem Reichweitzuwachs**
3% Reichweitzuwachs bzw. +10.000 Leser (im LpA) AWA 2016 vs. AWA 2017
- **Kaufkräftige Premium-Zielgruppe mit hoher Ausgabebereitschaft**
Durchschnittliches Haushaltsnettoeinkommen/Monat 4.144 €
- **Günstigster Wirtschaftstitel der AWA bezogen auf Verhältnis Auflage/Seitenpreis**
52,14 € (Tausendauflagenpreis für 1/1 S. 4-farbig)
- **Betriebliche Entscheider**
90.000 pro Ausgabe
- **Persönlichkeiten, auf deren Meinung Wert gelegt wird**
180.000 persönlichkeitsstarke Multiplikatoren pro Ausgabe
- **Unterstützung unserer unabhängigen redaktionellen Arbeit**
Sie ermöglichen hiermit weiterhin das regelmäßige Erscheinen des Magazins, das für eine objektive Berichterstattung zu den Sachthemen Wirtschaft, Steuer und Politik steht.

Weitere Auswertungen, Infos, Mediadaten und Angebote:

BdSt Steuerzahler Service GmbH
Adolfsallee 22, 65185 Wiesbaden, Telefon: 06 11-3 41 07 50
info@steuerzahler-service.de
www.steuerzahler-service.de/Mediadaten

(Quelle: AWA 2017)



DAMIT SIND SIE AUF DER SICHEREN SEITE

Dieses Buch macht Sie fit in Sachen „gläserne Registrierkasse“. Der Autor erklärt den Weg zur prüfungssicheren Kassensführung und geht auf die Besonderheiten verschiedener elektronischer Kassensysteme ein. Sie erfahren alles über die korrekte Erfassung der Kassenvorgänge, die Vorschriften des Finanzamtes zur Kassensystemprogrammierung und die rechtskonforme Aufbewahrung von Daten. Das Buch unterstützt Unternehmen und Steuerberater bei der Problemlösung und schützt vor Strafgeldern und Problemen mit dem Fiskus.

- ✓ Kassenberichte, Registrierkassen und PC-Kassensysteme
- ✓ Besonderheiten: Wiegekassen, Kassenanschluss an Warenwirtschaftssysteme, Taxameter u. a.
- ✓ Aufbewahrung und Dokumentation: Kassenaufzeichnungen, Notizzettel, digitale Unterlagen bei Bargeschäften
- ✓ Folgen einer fehlerhaften Kassensystemführung
- ✓ NEU: Alle Änderungen zur unangekündigten Kassennachschau durch die Finanzbehörden und das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Prüfungssichere Kassenführung in bargeldintensiven Unternehmen
Bestell-Nr. Onlineshop 11012-0002
Bestell-Nr. E11012
39,95 €*



Nebenkosten abrechnen: so geht's

Mieter erheben Einspruch gegen ihre Nebenkostenabrechnung. Lassen Sie als Vermieter keine Zweifel aufkommen und vermeiden Sie unnötige Fehler! Dieses Buch hilft Ihnen, die Nebenkostenabrechnung schnell, einfach und rechtsicher zu erstellen. Sie erfahren, welche Nebenkosten umlagefähig sind, wie sie abgerechnet werden und wie Sie auf Reklamationen reagieren.

Nebenkostenabrechnung für Vermieter
Bestell-Nr. Onlineshop 06287-0008
Bestell-Nr. E06287
19,95 €*



Der Helfer für die Lohn- und Gehaltsabrechnung

Das Standardwerk für die fehlerfreie Lohn- und Gehaltsabrechnung in der 20. Auflage! Es zeigt Ihnen in über 50 Beispielrechnungen, wie Sie Löhne, Gehälter und Abgaben richtig berechnen. Damit sparen Sie Zeit und gewinnen Sicherheit. Mit allen lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Änderungen für das Jahr 2018.

Lohn- und Gehaltsabrechnung 2018
Bestell-Nr. Onlineshop 01138-0020
Bestell-Nr. E01138
49,95 €*



Verlässlicher Rat für Vermieter

Als Vermieter müssen Sie stets auf dem aktuellen Rechtsstand sein – so auch in Bezug auf die Veränderungen durch die Mietpreisbremse oder das Bestellerprinzip für Makler. Experten von Haus und Grund sind Autoren dieses Standardwerkes für Vermieter. Sie informieren über die aktuelle Rechtslage und helfen in jeder Phase des Mietverhältnisses, die zulässigen Gestaltungsspielräume auszu-schöpfen.

Das Vermieter-Praxishandbuch
Bestell-Nr. Onlineshop 06264-0009
Bestell-Nr. E06264
29,95 €*



Der Schnelleinstieg in die Entgelt-abrechnung

Wie kann ich Löhne und Gehälter korrekt abrechnen und Haftungsrisiken vermeiden? Wie sind die komplexen Vorschriften des Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrechts und ihre vielfältigen Besonderheiten zu bewältigen? Dieser Crashkurs bietet Ihnen einen systematischen Überblick und eine fundierte Basis für eine korrekte Entgelt-abrechnung.

Crashkurs Lohn und Gehalt
Bestell-Nr. Onlineshop 14057-0001
Bestell-Nr. E14057
24,95 €*

Das Powerbuch für Mitarbeiterführung



Christian Zielke erläutert die wichtigsten Techniken, die Sie als Führungskraft brauchen, um Ihre Aufgaben erfolgreich zu bewältigen. Praxisbeispiele lassen Sie an unterschiedlichen Gesprächssituationen einer Führungskraft teilhaben. Mit kostenloser App: Sie erhalten Hörbeispiele, Checklisten u. v. m.

Führungstechniken
Bestell-Nr. Onlineshop 10252-0001
Bestell-Nr. E10252
29,95 €*

So schöpfen Sie Ihr Führungspotenzial voll aus



Die natürlichen Stärken und Schwächen einer Führungskraft unterscheiden sich stark. Das Buch vermittelt die Schlüsselqualifikationen einer glaubwürdigen Mitarbeiterführung. Auf Basis der Persönlichkeitsprofile des Business-Enneagramms lernen Sie Ihre Stärken, Schwächen und Ihr Entwicklungspotenzial kennen.

Authentisch führen
Bestell-Nr. Onlineshop 10266-0001
Bestell-Nr. E10266
29,95 €*

Konflikte lösen – die besten Methoden



Wo Menschen zusammenarbeiten, wird es immer Konflikte geben. Doch wann und wie kommt es dazu und wie können sie gelöst werden? Das Buch beschreibt ihre Entstehung und zeigt, welche Phasen sie durchlaufen. Beispiele aus der Praxis erleichtern es Ihnen, Ihre eigene Situation zu analysieren und Maßnahmen zu ergreifen.

Konfliktmanagement
Bestell-Nr. Onlineshop 01365-0002
Bestell-Nr. E01365
19,95 €*

Controlling-Wissen für die berufliche Praxis



Für Fach- und Führungskräfte steigen die Anforderungen an Berichterstattung, Planung und Steuerung. Dabei treffen ihre operativen Erfahrungen auf die Vorgehensweise des Controllings. Das Buch zeigt, wie Sie die Informationen aus Ihrem Arbeitsbereich Controlling-konform erfassen, optimal aufbereiten und richtig bewerten.

Crashkurs Controlling
Bestell-Nr. Onlineshop 11428-0001
Bestell-Nr. E11428
19,95 €*

IKS im Rechnungswesen – so setzen Sie es um



Aufgabe des internen Kontrollsystems ist es, Fehler aufzudecken. Das Buch zeigt die praktische Umsetzung, die es auch kleinen und mittleren Unternehmen erlaubt, ein IKS in ihrem Rechnungswesen zu verankern. Konkrete Handlungsempfehlungen helfen Ihnen, Ihr IKS zu definieren und aufzubauen.

Schnelleinstieg Internes Kontrollsystem im Rechnungswesen
Bestell-Nr. Onlineshop 11023-0001
Bestell-Nr. E11023
34,95 €*

Zusammenhänge verstehen, Aufgaben meistern



Buchführung, Jahresabschluss, Kostenrechnung - dieses Buch vermittelt neben den Grundlagen auch das nötige praktische Wissen, z. B. wie Sie nach HGB bzw. IFRS bewerten und bilanzieren. Die verständliche Darstellung inkl. Beispielen macht das Buch zum wertvollen Begleiter für jeden, der sich ins Rechnungswesen einarbeitet.

Schnelleinstieg Rechnungswesen
Bestell-Nr. Onlineshop 06389-0002
Bestell-Nr. E06389
29,95 €*

Steuern sparen mit dem Fahrtenbuch



Mit dem Fahrtenbuch weisen Sie dienstliche und private Fahrten nach und rechnen korrekt mit dem Finanzamt ab. Es enthält Felder für alle vom Bundesfinanzministerium verlangten Daten und Angaben. Mit einem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch sind Sie immer auf der sicheren Seite.

Fahrtenbuch
Bestell-Nr. Onlineshop 08236-0017
Bestell-Nr. E08236
5,95 €*

Compliance wirkungsvoll umsetzen



Der Verstoß gegen Compliance-Regeln im In- und Ausland kann empfindliche Strafen nach sich ziehen. Dieses Buch hilft beim systematischen Aufbau einer Compliance-Abteilung, die sich der Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und anderen Verstößen widmet.

Praxiswissen Compliance
Bestell-Nr. Onlineshop 01068-0002
Bestell-Nr. E01068
49,95 €*

Das Standardwerk für Mitarbeiterführung



Mit diesem Buch bereiten Sie sich effektiv auf Mitarbeitergespräche vor und führen sie mit Erfolg. Gesprächsleitfäden, Muster und Checklisten helfen Ihnen in jeder Gesprächssituation, ob Vorstellungsgespräch, Kündigung oder Zielvereinbarungsgespräch.

Mitarbeitergespräche erfolgreich führen
Bestell-Nr. Onlineshop 04230-0012
Bestell-Nr. E04230
29,95 €*

BESTELLSCHEIN

Bestellen Sie jetzt:

per Fax
0611 341075-99

per Telefon
0611 341075-40

per Internet
www.steuerzahler-service.de

per Post
Bestellschein ausfüllen,
ausschneiden und im
Fensterkuvert einsenden

per E-Mail
info@steuerzahler-service.de

Ja, bitte liefern Sie mir gegen Rechnung:

Anzahl	Bestellnummer	Titel	Preis

Absender:

Vorname/Name

Beruf/Branche

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon (für Rückfragen)

Datum

Unterschrift X

BdSt Steuerzahler Service GmbH
Adolfsallee 22
65185 Wiesbaden

*Preise inkl. MwSt., zzgl. €3,- Versandkostenpauschale. Der Aktualisierungsservice kann bei den Abonnement-Produkten jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist, beendet werden (Auslieferung und Rechnungsstellung über Haufe Service Center, Freiburg).

Das Ende einer Schnapsidee

Am 31.12.2017 ist das Branntweinmonopol endlich gefallen

Aller Kritik zum Trotz sorgt die EU auch immer wieder für ordnungspolitische Lichtblicke. Nach langem Ringen zwischen der EU und der Bundesregierung ist Ende 2017 das Branntweinmonopol und damit eine sinnlose Subvention endlich abgeschafft worden.

Die Geschichte des Branntweinmonopols ist die Geschichte einer interventionistischen Politikposse. Kurz vor dem Ende des 1. Weltkriegs setzte Kaiser Wilhelm II. noch schnell das Branntweinmonopolgesetz in Kraft. Nur der Staat sollte Branntwein importieren und verkaufen dürfen. Inländisch erzeugter Branntwein musste zentral an die Reichsmonopolverwaltung geliefert werden. Dieses Staatsmonopol hatte jahrzehntelang Bestand und brachte auch später dem Bund noch Monopolerträge ein.

Zuschüsse vom Steuerzahler

Doch 1976 fiel dank des Europäischen Gerichtshofs das Einfuhrmonopol für Branntwein. Der viel preiswertere Branntwein aus dem Ausland durfte nicht länger mit einem „Strafzoll“ belegt werden. Dadurch wurde der teure deutsche Branntwein eigentlich unverkäuflich. Doch für die deutschen Brennereien waren die sinkenden Marktpreise kein Problem. Sie konnten weiterhin ihren teuren Alkohol zum Selbstkostenpreis an den Staat abliefern. Ein Problem hatte aber fortan die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein. Sie musste den zwangsweise anzukaufenden Alkohol deutscher Produzenten zum deutlich niedrigeren Marktpreis weiterverkaufen. Abnehmer waren üblicherweise Produzenten von Kosmetika oder von Spirituosen wie Gin und Wodka. Die resultierenden Verluste der Bundesmonopolverwaltung wurden an die Steuerzahler weitergereicht. Rund 80 Millionen Euro kostete nun jährlich diese sinnlose Subvention.

Die EU sah darin zu Recht eine problematische Beihilfe. Landwirtschaftliche Verschlussbrennereien konnten des-

halb nur noch bis Ende 2013 ihren aus Getreide und Kartoffeln gewonnenen Alkohol an die Steuerzahler verkaufen. Seit es diese Subvention nicht mehr gibt, sind diese Brennereien aufgrund ihrer Kostennachteile fast komplett vom deutschen Markt verschwunden. Auch deshalb sank der Steuerzahlerzuschuss an die Bundesmonopolverwaltung auf zuletzt rund 40 Millionen Euro (2017).

Aus für teure Brennereien

Klein- und Obstbrennereien durften ihren Alkohol (jährlich rund 60.000 Hektoliter Reinalkohol) jedoch weiterhin zu überhöhten Preisen an die Bundesmonopolverwaltung abliefern. Seit dem 1.1.2018 ist auch damit Schluss. Aus Sicht der Steuerzahler ist das richtig und konsequent. Künftig entfallen die Zuschüsse für überbeuerte Produktionen im Inland, die durch Großbrennereien und Importe ersetzt werden können. Der Bund kann Immobilien der aufzulösenden Bundesmonopolverwaltung verkaufen und dort eingesetzte Beamte in sinnvoller Positionen einsetzen. Und auf regionaltypische Branntweine, sei es das Schwarzwälder Kirschwasser oder das Fränkische Zwetschgenwasser, braucht auch künftig niemand zu verzichten. Diese Produkte regionaler Obstbrennereien waren und sind auch ohne die Bundesmonopolverwaltung marktfähig. Insofern beginnt das neue Jahr für alle Steuerzahler mit einer guten Nachricht. MW



Der Bund der Steuerzahler hat immer wieder darauf gedrängt, das Branntweinmonopol abzuschaffen. So ist es ein Erfolg des BdSt, dass das Branntweinmonopol nun endlich fällt.

Mehr Erfolge des BdSt finden Sie in der März-Ausgabe von DER STEUERZÄHLER

Bild: Sabetkoy/Photolia

Impressum

Der Steuerzahler, 69. Jahrgang, Januar/Februar 2018
 Herausgeber: Reiner Holzengel Redaktion: J. Berg (Chefredakteurin), S. Ehling, H. Filz, Reinhardtstraße 52, 10117 Berlin, www.steuerzahler.de, presse@steuerzahler.de
 Ständige Mitarbeiter: P. Behm, M. Breuer, D. Emmes, Dr. I. Klocke, J. Lemmer, S. Panknin, M. Warneke
 Konzeption und Titel: Joachim Holz
 Verlag: BdSt Steuerzahler Service GmbH, Adolfsallee 22, 65185 Wiesbaden, www.steuerzahler-service.de, Telefon 0611-3410750, Telefax 0611-34107599
 Anzeigen: Volker Stern (verantwortlich) Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 26,
 Verlagsort: Wiesbaden Herstellung: apm, Darmstadt Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag zum Bund der Steuerzahler abgegolten. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Illustrationen keine Gewähr.
 Eine Teilaufgabe dieser Ausgabe liegen folgende Beilagen bei: Plan International: „Kinderpatenschaften“, LV Schleswig-Holstein: „Mitgliederwerbung“
 Unter folgenden Nummern erreichen Sie Ihren Landesverband:
 Baden-Württemberg: 0711-767740 Bayern: 089-1260080 Berlin: 030-7901070 Brandenburg: 0331-747650 Hamburg: 040-330663 Hessen: 0611-992190
 Mecklenburg-Vorpommern: 0385-5574290 Niedersachsen und Bremen: 0511-5151830 Nordrhein-Westfalen: 0211-991750 Rheinland-Pfalz: 06131-986100
 Saarland: 0681-5008413 Sachsen: 0371-690630 Sachsen-Anhalt: 0391-5311830 Schleswig-Holstein: 0431-563065 Thüringen: 0361-2170790



Hotel Empire Riverside

1 Seminar 1: Business Etikette als Erfolgsfaktor

Überzeugendes Auftreten im Arbeitsalltag und auf dem gesellschaftlichen Parkett

Wenn Sie bei geschäftlichen Anlässen sowohl im professionellen „Small Talk“ mit dem richtigen Dresscode und der Tischetikette auf der sicheren Seite sein wollen, dann müssen Sie wissen, wie es geht! Immer mehr rückt die Etikette – gerade auch im Geschäftsleben – in den Vordergrund und gut umgesetzte Business Etikette ist Voraussetzung für eine positive und kompetente Ausstrahlung. Sie sollten daher wissen, was erwartet und gesehen wird, wenn Sie sich im Kreise von Geschäftspartnern bewegen.

Das Training richtet sich an Personen, die bei geschäftlichen Anlässen repräsentative Aufgaben übernehmen. Wir machen Sie fit für den alltäglichen Kundenkontakt und gesellschaftliche Anlässe. In diesem Training werden Sie auf den neuesten Stand der Business Etikette gebracht, damit Sie auf den Tücken des manchmal ziemlich glatten Gesellschaftsparketts nicht ausrutschen. Neben dem theoretischen Training im Seminarraum wird das Erlernte direkt bei einem gemeinsamen Dinner und Businesslunch geübt.

2 Seminar 2: Konflikte erfolgreich lösen

Konflikte im Geschäftsleben sind oft unvermeidbar, kosten aber Zeit, Geld, Nerven und gehen zu Lasten der Arbeitsqualität! Die richtige Einschätzung der Konfliktpartner- und -situationen sowie der flexible Umgang damit, sind wertvolle Voraussetzungen zur Vermeidung von länger anhaltenden Konflikten. Ungelöste Konflikte führen zur Unzufriedenheit, Informationsverlusten und belasten das Team. Dieses Training hilft Ihnen, Konflikte im Alltag als solche zu erkennen und situativ zu intervenieren. Auf Basis der Konflikteskalationskurve lernen die Teilnehmer verschiedene Hebel kennen, um konfliktäre Situationen professionell und nachhaltig zu klären. Wir geben Ihnen das Handwerkszeug, durch richtige Gesprächsstrategien Konflikte frühzeitig zu erkennen und sie eventuell sogar im Vorfeld zu vermeiden.

Referent: Tibor Kijewski, Müller & Partner, Personal- und Organisationsentwicklung

Kombipreis inclusive 2 Übernachtungen mit Frühstück im Empire Riverside: € 1.490,00 + MwSt.

Anmeldung

Seminar 1: 02. 05. 2018, 9:00 – 17:00 Uhr und 19:00-21:00 Uhr Dinner im Hotel Hafen
 Ort: Hotel Empire Riverside, Hamburg
 Preis: EUR 590,00 + MwSt.

Seminar 2: 03. 05. 2018, 9:00 – 17:00 Uhr und am Vorabend Dinner im Hotel Hafen
 Ort: Hotel Empire Riverside, Hamburg
 Preis: EUR 590,00 + MwSt.

Seminar 1 + 2, inkl. 2 Übernacht. mit Frühst. im Empire Riverside: EUR 1.490,00 + MwSt.

JA, ich melde mich an!

Bitte senden Sie mir zunächst weitere Infos zu

Name:

Firma:

Anschrift:

Telefon/Fax/E-Mail:

Datum/Unterschrift



HAWESKO.DE
HANSEATISCHES WEIN UND SEKT KONTOR

Sparen Sie
50%

ITALIENS BESTE ROTWEINE



ZWIESEL KRISTALLGLAS

10 Flaschen + 2er-Set Gläser statt € 100,58

Keine Versandkosten innerhalb
Deutschlands!

nur €

49⁹⁰

JETZT BESTELLEN:

hawesko.de/steuerzahler

Tel. 04122 50 44 55 • Vorteilsnummer 1068670

Zusammen mit 10 Flaschen im Vorteilspaket erhalten Sie 2 Gläser von Zwiesel Kristallglas, im Wert von € 14,90. Versandkostenfrei innerhalb Deutschlands. Max. 3 Pakete pro Kunde und nur solange der Vorrat reicht. Es handelt sich um Flaschen von 0,75 Liter Inhalt. Alkoholische Getränke werden nur an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr geliefert. Informationen zu Lieferbedingungen und Datenschutz finden Sie unter www.hawesko.de/datenschutz. Ihr Hanseatisches Wein- und Sekt-Kontor Hawesko GmbH, Geschäftsführer: Nikolaus von Haugwitz, Gerd Stemmann, Alex Kim, Anschrift: Friesenweg 4, 22763 Hamburg, Handelsregistereintrag: HRB 99024 Amtsgericht Hamburg, USt-Identifikationsnr: DE 19 47 46 734.